

Lehrplanrichtlinien für den Bildungsgang

Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)

Industriemechaniker/
Industriemechanikerin

Ausbildungsabschnitte 1, 2, 3/I und 3/II

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Lehrplanrichtlinien für den Bildungsgang

Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)

Fachklassen

Industriemechaniker/
Industriemechanikerin

Unterrichtsfächer: Fertigungstechnik

Bauelemente Instandhaltung

Automatisierungstechnik

Ausbildungsabschnitte 1, 2, 3/I und 3/II

Die Lehrplanrichtlinien wurden mit Verfügung vom 05.09.2019 (AZ VI.3-BS9213.0/21/1) für verbindlich erklärt und gelten mit Beginn des Schuljahres 2019/20.
Herausgeber: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155, 80797 München, Telefon 089 2170-2211, Telefax 089 2170-2215 Internet: www.isb.bayern.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG		
 Bildungs- und Erziehungsauftrag des Bildungsgangs DBFH Leitgedanken für den Unterricht im Bildungsgang DBFH Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien Ordnungsmittel und Stundentafeln Übersicht über die Fächer und Lernfelder Berufsbezogene Vorbemerkungen 	4 5 6 6 8 10	
LEHRPLANRICHTLINIEN		
Ausbildungsabschnitt 1 Fertigungstechnik Bauelemente Instandhaltung	12 18 21	
Ausbildungsabschnitt 2 Fertigungstechnik Bauelemente Instandhaltung Automatisierungstechnik	23 26 28 30	
Ausbildungsabschnitt 3/I Fertigungstechnik Bauelemente Instandhaltung Automatisierungstechnik	32 33 35 37	
ANHANG		
Mitglieder der Lehrplankommission Verordnung über die Berufsausbildung	38	

EINFÜHRUNG

1 Bildungs- und Erziehungsauftrag des Bildungsgangs DBFH

Der Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH) führt Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gleichzeitig zu einem Abschluss in einem dualen Ausbildungsberuf und zur Fachhochschulreife. Die Schülerinnen und Schüler erfahren einerseits eine fachpraktische und fachtheoretische Ausbildung in einem dualen Ausbildungsberuf, andererseits eine vertiefte allgemeine und fachtheoretische Bildung.

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemein bildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender berufsbezogener und berufsübergreifender Handlungskompetenz zu fördern. Damit werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt.

Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller F\u00f6rderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, F\u00e4higkeiten und Begabungen aller Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler erm\u00f6glicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

2 Leitgedanken für den Unterricht im Bildungsgang DBFH

Die Umsetzung kompetenz- und lernfeldorientierter Lehrpläne hat zum Ziel, die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Unter Handlungskompetenz wird hier die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten, verstanden.

Ziel eines auf Handlungskompetenz ausgerichteten Unterrichts ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Bereitschaft und Befähigung entwickeln, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen (Fachkompetenz).

Des Weiteren sind stets die Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie die Entfaltung ihrer individuellen Begabungen und Lebenspläne im Fokus des Unterrichts. Dabei werden Wertvorstellungen wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein vermittelt und entsprechende Eigenschaften entwickelt (Selbstkompetenz).

Die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendung und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen, müssen ebenfalls im Unterricht gefördert und unterstützt werden (Sozialkompetenz).

Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz als maßgebende Zielsetzung beruflicher Bildung bedingt auch, die mittelbaren Auswirkungen der weiter voranschreitenden Digitalisierung im Unterricht zu berücksichtigen. Dabei sind die Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien als Querschnittskompetenzen zu betrachten, die an Berufsschulen als integraler Bestandteil einer umfassenden Handlungskompetenz erworben werden.

3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft der Lehrer seine Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Die Reihenfolge der Lernfelder der Lehrplanrichtlinien innerhalb eines Ausbildungsabschnitts ist nicht verbindlich, sie ergibt sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Unterrichtsplanung. Die Hinweise zum Unterricht sowie die Zeitrichtwerte sind als Orientierungshilfe gedacht.

4 Ordnungsmittel und Stundentafeln

Ordnungsmittel

Den Lehrplanrichtlinien¹ liegen der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i.d.F. vom 23.02.2018 – und die Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen 09.07.2004 (BGBI. I S. 1502) zugrunde.^{2,3}

Der Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin ist dem Berufsfeld Metalltechnik zugeordnet. Die Ausbildungszeit des Bildungsgangs DBFH Industriemechaniker/Industriemechanikerin beträgt drei Jahre.

Den Lehrplänen für den allgemeinbildenden Teil des Bildungsganges liegen die veröffentlichten Lehrpläne der Fachoberschule in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Lehrplanrichtlinien unterscheiden sich von herkömmlichen Lehrplänen darin, dass die Lernfelder aus den KMK-Rahmenlehrplänen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

Durch die Novellierung der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen anlässlich der Überführung der Prüfungsform "gestreckte Abschlussprüfung" in Dauerrecht vom 23.07.2007 (BGBI. I S. 1599) sind keine Änderungen im Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz erforderlich geworden.

Aufgrund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 07.06.2018 (BGBI. I S. 746) ist der Rahmenlehrplan hinsichtlich der Thematik "Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit" angepasst worden.

StundentafelDen Lehrplanrichtlinien liegt folgende Stundentafel zugrunde:

	Doppelqualifizierender Bildungsgang DBFH Fachklassen Industriemechaniker/-in				
Unterrichtsform	Blockunterricht				
Blockwochen	18	18	7	11 / Vollzeit	
Ausbildungsab- schnitte Fach	1	2	3/I	3/II	
Allgemeinbildender Unter	richt				
Religionslehre ⁴	2	2	1	_	
Geschichte Politik und Gesellschaft	- 2 2	2 2 2	- 2 3	2	
				_	
Deutsch				6	
Englisch	2	2	4	6	
Mathematik	3	2 1 3 1	3 1 4 2	6	
Mathematik Additum Physik (Profilfach 1) Chemie (Profilfach 2)	- 2 1			3	
				6	
				2	
Informatik	-	2	_	2	
Zwischensumme 1	14	19	20	33	
Fachlicher Unterricht					
Fertigungstechnik	12	11	8	_	
Bauelemente	7	2	3	-	
Instandhaltung	6	2	1	_	
Automatisierungstechnik	-	4	6	_	
Zwischensumme 2	25	19	18	-	
Wahlunterricht		1	1	1	
Gesamt	39	39	39	34	

⁴ Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik

5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder⁵

Blockunterricht

Ausbildungsabschnitt 1

Fäcl	ner und Lernfelder	Zeitrichtwerte	
Nr.		in Stunden	
Fertigungstechnik		216	
1	Fertigen von Bauelementen mit handgeführten Werkzeugen	76	
2	Fertigen von Bauelementen mit Maschinen	76	
5	Fertigen von Einzelteilen mit Werkzeugmaschinen	64	
Bauelemente		126	
3	Herstellen von einfachen Baugruppen	82	
7	Montieren von technischen Teilsystemen	44	
Instandhaltung		108	
4	Warten technischer Systeme	76	
9	Instandsetzen von technischen Systemen	32	

Ausbildungsabschnitt 2

Fäcl	ner und Lernfelder	Zeitrichtwerte	
Nr.		in Stunden	
Fertigungstechnik		198	
8	Fertigen auf numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen	59	
11	Überwachen der Produkt- und Prozessqualität	59	
14	Planen und Realisieren technischer Systeme	80	
Bauelemente		36	
10	Herstellen und Inbetriebnehmen von technischen Systemen	36	
Instandhaltung		36	
12	Instandhalten von technischen Systemen	36	
Automatisierungstechnik		72	
6	Installieren und Inbetriebnehmen steuerungstechnischer Systeme	50	
13	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit automatisierter Systeme	22	

Seite 8

⁵ Die Ziffern der ersten Spalte verweisen auf die Nummerierung der Lernfelder gem. KMK Rahmenlehrplan.

Ausbildungsabschnitt 3/I

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden	
Fertigungstechnik			56
15	Optimieren von technischen Systemen	56	
Bauelemente			21
10	Herstellen und Inbetriebnehmen von technischen Systemen	21	
Instandhaltung			7
12	Instandhalten von technischen Systemen	7	
Automatisierungstechnik			42
13	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit automatisierter Systeme	42	

6 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Die Lernfelder orientieren sich an den Arbeits- und Produktionsprozessen in der betrieblichen Realität, insbesondere in den beruflichen Handlungsfeldern Fertigungstechnik, Bauelemente, Instandhaltung und Automatisierungstechnik.

Die Ableitung von Inhalten zur Konkretisierung der einzelnen Kompetenzen liegt im Ermessen der Lehrkraft bzw. des Lehrerteams und orientiert sich an den jeweils gewählten exemplarischen Lern- und Handlungssituationen. Regionale Aspekte sowie aktuelle Entwicklungen und Einsatzschwerpunkte des Berufs sollten dabei angemessen Berücksichtigung finden.

Die Förderung und Anwendung von Kompetenzen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit sind durchgängige Ziele aller Lernfelder.

Das Üben und Vertiefen von mathematischen, zeichnerischen und naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen und -fertigkeiten müssen während der gesamten Ausbildung in ausreichendem Maße sichergestellt sein. SI-Einheiten, gesetzliches Regelwerk, Normen bzw. technische Vorschriften sind durchgehend anzuwenden.

Auf sachgerechte Dokumentation sowie eine mediale Aufbereitung und Präsentation der Arbeits- und Lernergebnisse durch die Schülerinnen und Schüler auch unter Zuhilfenahme zeitgemäßer Informations- und Kommunikationstechnologien ist besonders zu achten. In diesem Zusammenhang sollte das Unterrichtsfach Deutsch an geeigneter Stelle einbezogen werden.

Die berufsspezifischen fremdsprachlichen Kompetenzen und Inhalte sind in die Lernfelder integriert.

Die Ziele und Inhalte der Lernfelder 1 bis 6 sind mit den geforderten Qualifikationen der Ausbildungsordnung für den Teil 1 der Abschlussprüfung abgestimmt.

Die Lernfelder des Ausbildungsabschnitts 3/I berücksichtigen insbesondere die beruflichen Einsatzgebiete in ihrer ganzheitlichen Aufgabenstellung. Diese komplexen Aufgabenstellungen ermöglichen es einerseits, bereits vermittelte Kompetenzen und Qualifikationen zusammenfassend und projektbezogen zu nutzen und zu vertiefen und andererseits zusätzliche einsatzgebietsspezifische Ziele und Inhalte in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben zu erschließen.

Schülerinnen und Schüler

- arbeiten und kommunizieren im Rahmen der beruflichen Tätigkeit inner- und außerbetrieblich sowie interdisziplinär mit anderen Personen, auch aus anderen Kulturkreisen. Sie arbeiten teamorientiert und wenden aktuelle Kommunikationsmittel auch im virtuellen Raum an;
- wenden technische Regelwerke und Bestimmungen sowie audiovisuelle und virtuelle Hilfsmittel zur Beschaffung von Informationen und bei Arbeiten in technischen Systemen an;
- planen und organisieren Arbeitsabläufe, kontrollieren und bewerten Arbeitsergebnisse, auch unter Verwendung digitaler Werkzeuge. Sie wenden informati-

- onstechnische Systeme zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung an;
- berücksichtigen die mit der Digitalisierung der Arbeit verbundene Daten- und Informationssicherheit;
- recherchieren und bewerten Informationsquellen und Informationen, auch in digitalen Netzen;
- prüfen mechanische und physikalische Größen, auch mit Hilfe aktueller Applikationen;
- stellen Bauelemente durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren her:
- erstellen und optimieren Programme und bedienen numerisch gesteuerte Maschinen, Geräte oder Anlagen;
- arbeiten in vernetzten Fertigungssystemen;
- montieren und demontieren Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Anlagen;
- nehmen Systeme und Anlagen einschließlich der Steuerungs- und Regeleinrichtungen in Betrieb und weisen Kunden ein;
- führen Instandhaltungsarbeiten auch unter Verwendung digitaler Diagnosetools durch und stellen die Betriebsfähigkeit technischer Systeme sicher;
- beschreiben die Funktionsweise, Produktions- und Organisationsabläufe sowie die Einbindung von Cyber-Physischen-Systemen, auch unter Berücksichtigung logistischer Prozessschritte;
- erstellen technische Dokumentationen, auch unter Verwendung digitaler Medien;
- wenden Normen und Richtlinien zur Sicherung der Prozess- und Produktqualität an und tragen im Betrieb zur ständigen Verbesserung von Arbeitsabläufen bei;
- wenden aktuelle Methoden der Qualitätssicherung an.

LEHRPLANRICHTLINIEN

FERTIGUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 1

Lernfeld 76 Std.

Fertigen von Bauelementen mit handgeführten Werkzeugen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler bereiten das Fertigen von berufstypischen Bauelementen mit handgeführten Werkzeugen vor. Dazu werten sie Anordnungspläne und einfache technische Zeichnungen aus.

Sie erstellen und ändern Teilzeichnungen sowie Skizzen für Bauelemente von Funktionseinheiten und einfachen Baugruppen. Stücklisten und Arbeitspläne werden auch mit Hilfe von Anwendungsprogrammen erarbeitet und ergänzt.

Auf der Basis der theoretischen Grundlagen der anzuwendenden Technologien planen sie die Arbeitsschritte mit den erforderlichen Werkzeugen, Werkstoffen, Halbzeugen und Hilfsmitteln. Sie bestimmen die notwendigen technologischen Daten und führen die erforderlichen Berechnungen durch.

Die Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Prüfmittel aus, wenden diese an und erstellen die entsprechenden Prüfprotokolle.

In Versuchen werden ausgewählte Arbeitsschritte erprobt, die Arbeitsergebnisse bewertet und die Fertigungskosten überschlägig ermittelt.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren und präsentieren die Arbeitsergebnisse insbesondere unter Verwendung digitaler Medien.

Sie beachten die Bestimmungen des Arbeits- und des Umweltschutzes und berücksichtigen die Bestimmungen des Urheberrechts.

Inhalte

Teilzeichnungen

Gruppen- oder Montagezeichnungen

Technische Unterlagen und Informationsquellen

Funktionsbeschreibungen

Fertigungspläne

Eisen- und Nichteisenmetalle

Eigenschaften metallischer Werkstoffe

Kunststoffe

Allgemeintoleranzen

Halbzeuge und Normteile

Bankwerkzeuge, Elektrowerkzeuge

Hilfsstoffe

Grundlagen und Verfahren des Trennens und des Umformens

Prüfen

Material-, Lohn- und Werkzeugkosten

Masse von Bauteilen, Stückzahlberechnung

Präsentationstechniken

Normen

FERTIGUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 1

Lernfeld 76 Std.

Fertigen von Bauelementen mit Maschinen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler bereiten das maschinelle Herstellen von berufstypischen Bauelementen vor. Zur Beschaffung von Informationen nutzen sie auch audiovisuelle und virtuelle Hilfsmittel.

Die Schülerinnen und Schüler werten Gruppenzeichnungen, Anordnungspläne und Stücklisten aus. Sie erstellen und ändern Teilzeichnungen und die dazugehörigen Arbeitspläne auch mit Hilfe von Anwendungsprogrammen zum rechnerunterstützten Zeichnen.

Sie wählen Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Eigenschaften aus und ordnen sie produktbezogen zu.

Sie planen die Fertigungsabläufe, ermitteln die technologischen Daten und führen die notwendigen Berechnungen durch.

Sie verstehen den grundsätzlichen Aufbau und die Wirkungsweise der Maschinen und wählen diese sowie die entsprechenden Werkzeuge auftragsbezogen unter Beachtung funktionaler, technologischer und wirtschaftlicher Kriterien aus und bereiten die Maschinen für den Einsatz vor.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Beurteilungskriterien, wählen Prüfmittel aus und wenden sie an, erstellen und interpretieren Prüfprotokolle.

Sie präsentieren die Arbeitsergebnisse, optimieren die Arbeitsabläufe und entwickeln Alternativen. Dabei nutzen sie aktuelle Medien und Präsentationsformen.

In Versuchen erproben sie ausgewählte Arbeitsschritte und auch alternative Möglichkeiten und bewerten die Arbeitsergebnisse.

Sie kennen die Einflüsse des Fertigungsprozesses auf Maße und Oberflächengüte. Sie setzen sich mit den Einflüssen auf den Fertigungsprozess auseinander und berücksichtigen dabei die Bedeutung der Produktqualität.

Sie beachten die Bestimmungen des Arbeits- und des Umweltschutzes.

Inhalte

Technische Zeichnungen und Informationsquellen auch in digitaler Form

Fertigungspläne

Funktionsbeschreibungen

Auswahlkriterien für Prüfmittel und Anwendungen

ISO - Toleranzen

Oberflächenangaben

Messfehler

Bohren, Senken, Reiben, Fräsen, Drehen

Funktionseinheiten von Maschinen und deren Wirkungsweise

Standzeiten von Werkzeugen

Fertigungsdaten und deren Berechnungen

Kühl- und Schmiermittel

Grundlagen des Qualitätsmanagements

Werkzeug- und Maschinenkosten, Materialverbrauch, Arbeitszeit

FERTIGUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 1

Lernfeld 64 Std.

Fertigen von Einzelteilen mit Werkzeugmaschinen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler fertigen auftragsbezogen unter Berücksichtigung des Arbeits- und Umweltschutzes Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen auf Werkzeugmaschinen unter Verwendung von Datenmanagementsystemen.

Sie entnehmen Gruppenzeichnungen, Teilzeichnungen, Skizzen und Stücklisten die notwendigen Informationen. Sie erstellen und ändern Skizzen und Teilzeichnungen auch mit Hilfe von Anwendungsprogrammen.

Die Schülerinnen und Schüler wählen unter technologischen Aspekten geeignete Fertigungsverfahren aus. Sie entscheiden, ob vor der spanenden Fertigung Verfahren zum Ändern von Stoffeigenschaften durchgeführt werden müssen. Sie legen notwendige technologische Daten fest und wählen die erforderlichen Hilfsstoffe aus. Dafür nutzen sie auch digitale Informationen. Für das gewählte Fertigungsverfahren erstellen sie Arbeitspläne, wählen Spannmittel für Werkstücke und Werkzeuge aus und richten die Maschine zur Fertigung ein.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Prüfpläne auf der Grundlage der Vorschriften zum Qualitätsmanagement. Sie wählen Prüfmittel aus, führen und interpretieren Prüfprotokolle. Sie dokumentieren und präsentieren die Arbeitsergebnisse, bewerten sie und entwickeln Alternativen. Sie sichern die Prüfergebnisse auch mittels digitaler Datenverarbeitungssysteme.

Sie untersuchen die Einflüsse des Fertigungsprozesses auf Maße, Oberflächengüte und Form. Sie ermitteln die Fertigungskosten und beurteilen die Wirtschaftlichkeit der ausgewählten Fertigungsverfahren.

Die Schülerinnen und Schüler begründen ihre Entscheidungen und reagieren sachbezogen auf Kritik an ihrer Arbeit.

Inhalte

technische Informationsquellen

spanende Fertigungsverfahren

Bearbeitungsparameter

Schneidstoffe

Werkstoffnormung

Glühverfahren

Hauptnutzungszeit

Kühlschmierstoffe

Prüfanweisungen

Prüfmittelauswahl und -überwachung

Attributive und variable Prüfmerkmale

Form- und Lagetoleranzen

Digitale Messgeräte

BAUELEMENTE

Ausbildungsabschnitt 1

Lernfeld 82 Std.

Herstellen von einfachen Baugruppen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler bereiten das Herstellen von einfachen Baugruppen vor. Dazu lesen sie berufstypische Gesamt- und Gruppenzeichnungen, Anordnungspläne und einfache Schaltpläne und können die Funktionszusammenhänge der Baugruppen beschreiben und erklären.

Sie erstellen und ändern Teil- und Gruppenzeichnungen sowie Stücklisten und wenden Informationen aus technischen, auch digitalen Unterlagen an. Auch unter Verwendung von Lernprogrammen planen sie einfache Steuerungen und wählen die entsprechenden Bauteile aus.

Sie beschreiben die sachgerechte Montage von Baugruppen und vergleichen Montagevorschläge auch unter Anwendung fach- und englischsprachiger Begriffe. Einzelteile werden systematisch und normgerechnet gekennzeichnet.

Die Schülerinnen und Schüler verwenden Montageanleitungen und entwickeln Montagepläne unter Berücksichtigung von Montagehilfsmitteln und kundenspezifischen Anforderungen.

Sie unterscheiden Fügeverfahren nach ihren Wirkprinzipien und ordnen sie anwendungsbezogen zu.

Sie wählen die erforderlichen Werkzeuge, Normteile und Vorrichtungen produktbezogen aus und organisieren einfache Montagearbeiten im Team, auch in digitaler Form.

Sie entwickeln Prüfkriterien für Funktionsprüfungen, erstellen Prüfpläne und Prüfprotokolle und dokumentieren und präsentieren diese. Sie bewerten Prüfergebnisse, beseitigen Qualitätsmängel, optimieren Montageabläufe und berücksichtigen deren Wirtschaftlichkeit.

Sie beachten die Bestimmungen des Arbeits- und des Umweltschutzes.

Inhalte

Teil-, Gruppen- und Gesamtzeichnungen, Anordnungspläne, auch in digitaler Form

Technische Informationsquellen

Funktionsbeschreibungen

Stückliste und Montagepläne

Montagebeschreibungen

Werkzeuge, Vorrichtungen

Werk-, Hilfs- und Zusatzstoffe

Grundlagen des kraft-, form- und stoffschlüssigen Fügens

Normteile

Grundlagen des Qualitätsmanagements

Funktionsprüfung

Kraft- und Drehmomentberechnungen

Grundlagen der Steuerungstechnik

Arbeitsorganisation und Arbeitsplanung

Montagekosten

BAUELEMENTE

Ausbildungsabschnitt 1

Lernfeld 44 Std.

Montieren von technischen Teilsystemen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler planen die Montage von technischen Teilsystemen. Mit Hilfe von technischen Zeichnungen, Anordnungsplänen und Stücklisten führen sie eine Funktionsanalyse durch.

Sie erstellen und sichern Montagepläne unter Berücksichtigung von Funktionen und Eigenschaften der Bauelemente auch unter Verwendung digitaler Medien.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln die für die Montage notwendigen Kennwerte, wählen die erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel aus und montieren die Baugruppen.

Sie führen die Funktionskontrolle durch und erstellen Prüfprotokolle. Sie sichern die Dokumente mittels digitaler Datenverarbeitungssysteme. Sie bewerten Prüfergebnisse, optimieren Montageabläufe und berücksichtigen deren Wirtschaftlichkeit. Sie dokumentieren und präsentieren die Arbeitsergebnisse. Dabei wenden sie verschiedene Formen der Visualisierung an.

Inhalte

Achsen und Wellen

Gleitlager

Wälzlager

Führungen

Dichtungen

Reibung, Wärmedehnung

Welle-Nabe-Verbindungen

Flächenpressung

Festigkeitskenngrößen

Passungsarten

Passungssysteme

digitale Einstellgeräte

INSTANDHALTUNG Ausbildungsabschnitt 1

Lernfeld 76 Std.

Warten technischer Systeme

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Wartung von technischen Systemen insbesondere von Betriebsmitteln vor und ermitteln Einflüsse auf deren Betriebsbereitschaft. Dabei bewerten sie die Bedeutung dieser Instandhaltungsmaßnahme unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Sie lesen Anordnungspläne, Wartungspläne und Anleitungen auch in englischer Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler nutzen digitale Informationsquellen.

Sie planen Wartungsarbeiten und bestimmen die notwendigen Werkzeuge und Hilfsstoffe. Sie wenden die Grundlagen der Elektrotechnik und der Steuerungstechnik an und erklären einfache Schaltpläne in den verschiedenen Gerätetechniken.

Sie beachten die Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes, sowie der IT-Sicherheit. Dabei berücksichtigen sie besonders die Sicherheitsvorschriften für elektrische Betriebsmittel. Sie messen und berechnen elektrische und physikalische Größen. Sie bewerten und diskutieren ihre Arbeitsergebnisse und stellen diese dar.

Inhalte

Grundbegriffe der Instandhaltung

Wartungspläne

Anordnungspläne

Betriebsanleitungen

Betriebsorganisation

Verschleißursachen, Störungsursachen

Schmier- und Kühlschmierstoffe, Entsorgung

Korrosionsschutz und Korrosionsschutzmittel

Funktionsprüfung

Instandhaltungs- und Ausfallkosten, Störungsfolgen

Schadensanalyse

Größen im elektrischen Stromkreis. Ohmsches Gesetz

Gefahren des elektrischen Stroms, elektrische Sicherheit

Normen und Verordnungen

INSTANDHALTUNG Ausbildungsabschnitt 1

Lernfeld 32 Std.

Instandsetzen von technischen Systemen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler setzen technische Systeme instand. Sie planen Instandsetzungsmaßnahmen für technische Systeme unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Forderungen. Dazu beschaffen sie die notwendigen technischen Informationen.

Die Schülerinnen und Schüler demontieren Teilsysteme in Baugruppen und Bauelemente unter Berücksichtigung der jeweiligen Schnittstellen und wählen die erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel aus.

Sie analysieren Fehler und dokumentieren diese. Hierfür nutzen sie die Möglichkeiten von Diagnosesystemen und interpretieren Funktions- und Fehlerprotokolle. Sie ermitteln die zu ersetzenden Bauelemente, planen die Ersatzbeschaffung und wählen geeignete Hilfs- und Betriebsstoffe aus. Sie ersetzen die defekten Bauelemente und montieren das System.

Während der Instandsetzung entscheiden sie, ob und welche Unterstützung von anderen Fachabteilungen notwendig ist.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Funktion und bereiten die Abnahme vor. Sie planen die fachgerechte Entsorgung der defekten Teile und der verbrauchten Hilfsstoffe. Sie wenden die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz an.

Inhalte

Gesamtzeichnungen

Schaltpläne

zustands- und ausfallbedingte Instandsetzung

Stillstandszeiten, Ausfallkosten

Abnutzungsvorrat

Verschleiß

Schmierstoffe

Fehleranalyse

Instandsetzungsvorschriften

Inspektionsberichte

Ersatzteillisten

Demontage-/Montagepläne

Abnahmeprotokoll

FERTIGUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 2

Lernfeld 59 Std.

Fertigen auf numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler fertigen Bauelemente durch Einzel- und Serienfertigung auf numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen. Sie lesen und erstellen Skizzen und Teilzeichnungen und entnehmen ihnen die erforderlichen Informationen für die CNC-Fertigung.

Sie ermitteln die technologischen und geometrischen Daten für die Bearbeitung und erstellen Arbeits- und Werkzeugpläne. Die Schülerinnen und Schüler planen die Einspannung für Werkstücke und Werkzeuge und richten die Werkzeugmaschine ein auch unter Verwendung von Werkzeug-Management-Systemen. Sie entwickeln CNC-Programme durch grafische Programmierverfahren und überprüfen sie durch Simulationen. Sie verwenden CAD/CAM-Applikationen.

Unter Anwendung ausgewählter Elemente des Qualitätsmanagements erstellen sie Prüfpläne auch im Hinblick auf die Serienfertigung. Sie wählen Prüfmittel aus, bewerten die Prüfergebnisse und optimieren auf dieser Grundlage den Fertigungsprozess, indem sie die Einflüsse der Fertigungsparameter auf Maße, Oberflächengüte und Produktivität berücksichtigen.

Sie beachten die Bestimmungen des Arbeitsschutzes an CNC-Maschinen.

Inhalte

Koordinatenbemaßung

Arbeitsplan, Werkzeugplan, Einrichteblatt

Aufbau und Funktion von CNC-Maschinen

Koordinatensysteme

Bezugspunkte

Geometriedaten

Technologiedaten

Programmaufbau

Werkzeugkorrekturen

attributive und variable Merkmalsprüfung

FERTIGUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 2

Lernfeld 59 Std.

Überwachen der Produkt- und Prozessqualität

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler überwachen die Produkt- und Prozessqualität und führen Maschinen- und Prozessfähigkeitsuntersuchungen nach Auftrag und Anweisung durch. Sie planen die Durchführung, nehmen Prozessdaten auf und bewerten die ermittelten Kenngrößen auch mit Hilfe von Grafiken.

Sie unterscheiden systematische von zufälligen Einflussgrößen und ermitteln diese für ausgewählte Prozesse anhand von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen. Die Schülerinnen und Schüler verwenden statistische Verfahren der Qualitätssicherung in der laufenden Produktion. Sie erfassen Messdaten auch in digitaler Form und werten diese mit Hilfe von Anwendersoftware aus.

Sie dokumentieren die Einhaltung der Prozess- und Produktqualität nach Kundenvorgaben. Sie überwachen den Produktionsprozess mit Methoden der Qualitätssicherung in der Massen- und Serienfertigung. Dabei nehmen sie Prozesskenngrößen für variable und attributive Produktmerkmale auf. Sie führen und interpretieren Prozessregelkarten.

Sie dokumentieren den zeitlichen Verlauf eines Prozesses und leiten aus den Qualitätsdaten Korrekturmaßnahmen am Prozess ab.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Qualitätsdaten aus CAQ-Systemen, diskutieren Konsequenzen für den Produktionsprozess, sichern und präsentieren die Ergebnisse.

Inhalte

Qualitätsnormen

statistische Prozessregelung

Qualitätsregelkarten

Ursache-Wirkungs-Diagramme

Maschinenfähigkeitsindizes

Prozessfähigkeitsindizes

Normalverteilung

Histogramme

Standardabweichung, arithmetischer Mittelwert, Medianwert, Spannweite

Prüfanweisungen

Muster-/Trend-Analysen

FERTIGUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 2

Lernfeld 80 Std.

Planen und Realisieren technischer Systeme

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler planen und realisieren technische Systeme. Sie analysieren Projektaufträge im Hinblick auf ihre Durchführbarkeit und definieren die Ziele.

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen die Projektorganisation, dokumentieren den Projektfortschritt, analysieren und bewerten den Verlauf und leiten notwendige Maßnahmen ein. Sie beachten die Vorgaben des Qualitätsmanagements und sichern dadurch die Qualität von Produkten und Prozessen.

Sie erstellen Dokumentationen und präsentieren ihre Ergebnisse. Dabei verwenden sie aktuelle Informations- und Kommunikationsmedien.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen Projektergebnisse und Handlungsprozesse unter lern- und arbeitsorganisatorischen, technischen, ökologischen und ökonomischen Aspekten.

Inhalte

Lasten-/ Pflichtenheft

Projektstrukturplan

Projektmanagement-Tools

Evaluation

BAUELEMENTE

Ausbildungsabschnitt 2

Lernfeld 36 Std.

Herstellen und Inbetriebnehmen von technischen Systemen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler stellen technische Systeme her und nehmen sie in Betrieb. Sie wenden dabei digitale Hilfsmittel und virtuelle Simulationen an.

Anhand von Gesamtzeichnungen beschreiben sie Funktionszusammenhänge von Bauelementen und Baugruppen. Sie nehmen Änderungsaufträge entgegen, fertigen Skizzen an, führen notwendige Berechnungen durch und wählen geeignete Fertigungsverfahren aus. Die Schülerinnen und Schüler wählen Bauelemente und Baugruppen nach Funktion bzw. Vorgabe aus.

Sie planen den Arbeitsablauf auch unter Berücksichtigung ergonomischer Gesichtspunkte.

Sie legen Montagehilfsmittel fest und stellen die Einzelteile für die Montage zusammen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob Fachabteilungen hinzuzuziehen sind.

Sie fügen Teilsysteme zu Gesamtsystemen und nehmen sie in Betrieb. Die geforderten Parameter werden eingestellt, geprüft und dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erstellen Bedienungsanleitungen. Sie protokollieren die Übergabe des technischen Systems an den Kunden.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Datenschutzes sowie ökonomische Gesichtspunkte.

Inhalte

Pflichtenheft

Getriebe

Kupplungen

Pumpen

elektrische Antriebe

mechanische und elektrische Kenngrößen und Kennlinien

Schweißen, Kleben

Hebezeuge

Anschlagen von Lasten

Sicherheitseinrichtungen

Kundengespräch

IT-Sicherheit

Dieses Lernfeld umfasst insgesamt 57 Stunden, die auf die Ausbildungsabschnitte 2 und 3/I aufzuteilen sind.

INSTANDHALTUNG Ausbildungsabschnitt 2

Lernfeld 36 Std.

Instandhalten von technischen Systemen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler halten technische Systeme instand, indem sie Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit planen und durchführen. Sie nehmen Kundenaufträge zur Instandhaltung von technischen Systemen an.

Sie nutzen auch digitale Wartungspläne und wenden Verfahren zur Feststellung des Wartungsbedarfes an.

Sie untersuchen Systeme hinsichtlich der Ursachen der festgestellten Fehler. Dazu nutzen sie technische Unterlagen auch in englischer Sprache. Sie grenzen Teilsysteme ab und bestimmen die Eingangs- und Ausgangsgrößen.

Die Schülerinnen und Schüler diagnostizieren Fehler und Störungen mit Diagnosesystemen und interpretieren Funktions- und Fehlerprotokolle, auch durch Ferndiagnose.

Die Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Prüfverfahren und Prüfmittel aus und wenden diese an. Aus den Fehlerursachen und der Fehlerhäufigkeit ermitteln sie Schwachstellen, analysieren und bewerten diese unter Anwendung geeigneter Methoden auch hinsichtlich Belastung und Verschleiß. Sie beraten den Kunden bezüglich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung und erstellen die hierfür notwendigen Unterlagen und Pläne.

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen die notwendigen Bauelemente, stellen die Funktionsfähigkeit des technischen Systems wieder her und dokumentieren ihre Ergebnisse. Nach Abschluss der Instandhaltung übergeben sie das technische System dem Kunden.

Sie berücksichtigen wirtschaftliche und rechtliche Folgen von Instandhaltungsarbeiten und deren Einfluss auf die Qualitätsanforderungen an die Produktion und das Produkt.

Sie beachten die Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes.

Inhalte

Betriebs-Daten-Erfassung

ausfallbedingte, zustandsbedingte und vorbeugende Instandhaltung

Condition-Monitoring

Schadensanalyse

Werkstoffprüfverfahren

Wärmebehandlungsverfahren

statistische Fehlerauswertung

Paretoanalyse

Muster-/Trend-Analysen

Kostenvoranschläge

Ausfallzeiten, Instandhaltungskosten

Produkthaftung unter Beachtung des Qualitätsmanagements

Dieses Lernfeld umfasst insgesamt 43 Stunden, die auf die Ausbildungsabschnitte 2 und 3/I aufzuteilen sind.

AUTOMATISIERUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 2

Lernfeld 50 Std.

Installieren und Inbetriebnehmen steuerungstechnischer Systeme

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler installieren steuerungstechnische Systeme und nehmen sie in Betrieb.

Aus Schaltplänen und anderen Dokumentationen ermitteln sie für Steuerungen in unterschiedlichen Gerätetechniken die zu verwendenden steuerungstechnischen Komponenten sowie den Funktionsablauf. Dabei benutzen sie Herstellerunterlagen, auch in englischer Sprache.

Die Schülerinnen und Schüler planen und realisieren den Aufbau der Steuerung auch mit Simulationsprogrammen. Sie nehmen das steuerungstechnische System unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes in Betrieb. Sie entwickeln Strategien zur Fehlersuche und zur Optimierung des steuerungstechnischen Systems und wenden diese an.

Sie dokumentieren und präsentieren ihre Ergebnisse auch unter Verwendung von geeigneten Anwendungsprogrammen.

Inhalte

Technologieschema

pneumatische und hydraulische Leistungsteile

Versorgungseinheit

Sensoren und Aktoren

Stoff-, Energie-, Informationsfluss

Stromlaufpläne

Druckmedien

Drücke, Kräfte, Geschwindigkeiten, Volumenstrom

Betriebsarten

Anlagensicherheit

AUTOMATISIERUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 2

Lernfeld 22 Std.

Sicherstellen der Betriebsfähigkeit automatisierter Systeme

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler sichern die Betriebsfähigkeit automatisierter Systeme. Hierzu analysieren sie automatisierte Systeme unter Verwendung von technischen Dokumentationen auch in englischer Sprache.

Für einzelne Teilsysteme entwickeln sie unter Berücksichtigung des vorgegebenen Prozessablaufes und der Herstellerunterlagen Lösungen zur Prozessoptimierung. Zur Behebung von Betriebsstörungen erarbeiten sie Strategien zur Fehlereingrenzung, wenden sie an und beseitigen die Fehler unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte.

Sie modifizieren diese Systeme, testen, dokumentieren und präsentieren ihre Lösungen. Sie berücksichtigen notwendige Maßnahmen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit Fertigungs- und Handhabungssystemen.

Sie bewerten die ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekte der Automatisierungstechnik.

Inhalte

elektropneumatische und elektrohydraulische Funktionseinheiten

Steuerung

Regelung

Programmierbare Steuerungen

Betriebsarten

Ablaufsprache, Funktionsbausteinsprache

flexible Handhabungssysteme

Identifikationssysteme

Schnittstellen

Instandhaltungsvorschriften

Sicherheitseinrichtungen

Dieses Lernfeld umfasst insgesamt 64 Stunden, die auf die Ausbildungsabschnitte 2 und 3/l aufzuteilen sind.

FERTIGUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 3/I

Lernfeld 56 Std.

Optimieren von technischen Systemen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler optimieren technische Systeme. Dabei untersuchen sie störungsfrei arbeitende Systeme und Produktionsabläufe hinsichtlich der Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf Ergonomie, Gesundheits-, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit.

Sie erarbeiten Verbesserungsvorschläge auch unter Berücksichtigung technologischer Entwicklungen sowie neuer Werk- und Hilfsstoffe. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren die Vorschläge, moderieren die Entscheidungsfindung in Arbeitsgruppen, schätzen den wirtschaftlichen Nutzen ein und entscheiden über eine Weiterleitung der Optimierungsvorschläge an das betriebliche Vorschlagswesen. Hierfür wenden sie Systeme zur Auftrags- und Ressourcenplanung an.

Sie planen Optimierungsmaßnahmen und entscheiden über eine eigenverantwortliche Durchführung. Sie dokumentieren die durchgeführten Arbeiten.

Inhalte

Arbeitsorganisation

Ideenmanagement

Wissensmanagement

BAUELEMENTE

Ausbildungsabschnitt 3/I

Lernfeld 21 Std.

Herstellen und Inbetriebnehmen von technischen Systemen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler stellen technische Systeme her und nehmen sie in Betrieb. Sie wenden dabei digitale Hilfsmittel und virtuelle Simulationen an.

Anhand von Gesamtzeichnungen beschreiben sie Funktionszusammenhänge von Bauelementen und Baugruppen. Sie nehmen Änderungsaufträge entgegen, fertigen Skizzen an, führen notwendige Berechnungen durch und wählen geeignete Fertigungsverfahren aus. Die Schülerinnen und Schüler wählen Bauelemente und Baugruppen nach Funktion bzw. Vorgabe aus.

Sie planen den Arbeitsablauf auch unter Berücksichtigung ergonomischer Gesichtspunkte.

Sie legen Montagehilfsmittel fest und stellen die Einzelteile für die Montage zusammen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob Fachabteilungen hinzuzuziehen sind.

Sie fügen Teilsysteme zu Gesamtsystemen und nehmen sie in Betrieb. Die geforderten Parameter werden eingestellt, geprüft und dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erstellen Bedienungsanleitungen. Sie protokollieren die Übergabe des technischen Systems an den Kunden.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Datenschutzes sowie ökonomische Gesichtspunkte.

Inhalte

Pflichtenheft

Getriebe

Kupplungen

Pumpen

elektrische Antriebe

mechanische und elektrische Kenngrößen und Kennlinien

Schweißen, Kleben

Hebezeuge

Anschlagen von Lasten

Sicherheitseinrichtungen

Kundengespräch

IT-Sicherheit

Dieses Lernfeld umfasst insgesamt 57 Stunden, die auf die Ausbildungsabschnitte 2 und 3/I aufzuteilen sind.

INSTANDHALTUNG Ausbildungsabschnitt 3/I

Lernfeld 7 Std.

Instandhalten von technischen Systemen

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler halten technische Systeme instand, indem sie Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit planen und durchführen. Sie nehmen Kundenaufträge zur Instandhaltung von technischen Systemen an.

Sie nutzen auch digitale Wartungspläne und wenden Verfahren zur Feststellung des Wartungsbedarfes an.

Sie untersuchen Systeme hinsichtlich der Ursachen der festgestellten Fehler. Dazu nutzen sie technische Unterlagen auch in englischer Sprache. Sie grenzen Teilsysteme ab und bestimmen die Eingangs- und Ausgangsgrößen.

Die Schülerinnen und Schüler diagnostizieren Fehler und Störungen mit Diagnosesystemen und interpretieren Funktions- und Fehlerprotokolle, auch durch Ferndiagnose.

Die Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Prüfverfahren und Prüfmittel aus und wenden diese an. Aus den Fehlerursachen und der Fehlerhäufigkeit ermitteln sie Schwachstellen, analysieren und bewerten diese unter Anwendung geeigneter Methoden auch hinsichtlich Belastung und Verschleiß. Sie beraten den Kunden bezüglich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung und erstellen die hierfür notwendigen Unterlagen und Pläne.

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen die notwendigen Bauelemente, stellen die Funktionsfähigkeit des technischen Systems wieder her und dokumentieren ihre Ergebnisse. Nach Abschluss der Instandhaltung übergeben sie das technische System dem Kunden.

Sie berücksichtigen wirtschaftliche und rechtliche Folgen von Instandhaltungsarbeiten und deren Einfluss auf die Qualitätsanforderungen an die Produktion und das Produkt.

Sie beachten die Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes.

Inhalte

Betriebs-Daten-Erfassung

ausfallbedingte, zustandsbedingte und vorbeugende Instandhaltung

Condition-Monitoring

Schadensanalyse

Werkstoffprüfverfahren

Wärmebehandlungsverfahren

statistische Fehlerauswertung

Paretoanalyse

Muster-/Trend-Analysen

Kostenvoranschläge

Ausfallzeiten, Instandhaltungskosten

Produkthaftung unter Beachtung des Qualitätsmanagements

Dieses Lernfeld umfasst insgesamt 43 Stunden, die auf die Ausbildungsabschnitte 2 und 3/I aufzuteilen sind.

AUTOMATISIERUNGSTECHNIK Ausbildungsabschnitt 3/I

Lernfeld 42 Std.

Sicherstellen der Betriebsfähigkeit automatisierter Systeme

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler sichern die Betriebsfähigkeit automatisierter Systeme. Hierzu analysieren sie automatisierte Systeme unter Verwendung von technischen Dokumentationen auch in englischer Sprache.

Für einzelne Teilsysteme entwickeln sie unter Berücksichtigung des vorgegebenen Prozessablaufes und der Herstellerunterlagen Lösungen zur Prozessoptimierung. Zur Behebung von Betriebsstörungen erarbeiten sie Strategien zur Fehlereingrenzung, wenden sie an und beseitigen die Fehler unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte.

Sie modifizieren diese Systeme, testen, dokumentieren und präsentieren ihre Lösungen. Sie berücksichtigen notwendige Maßnahmen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit Fertigungs- und Handhabungssystemen.

Sie bewerten die ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekte der Automatisierungstechnik.

Inhalte

elektropneumatische und elektrohydraulische Funktionseinheiten

Steuerung

Regelung

Programmierbare Steuerungen

Betriebsarten

Ablaufsprache, Funktionsbausteinsprache

flexible Handhabungssysteme

Identifikationssysteme

Schnittstellen

Instandhaltungsvorschriften

Sicherheitseinrichtungen

Dieses Lernfeld umfasst insgesamt 64 Stunden, die auf die Ausbildungsabschnitte 2 und 3/I aufzuteilen sind.

ANHANG

Mitglieder der Lehrplankommission

Uwe Buchalik Staatliche Berufsschule Weilheim Oliver Bunzel Staatliche Berufsschule Eichstätt

Frank Dullinger Staatliches Berufsschulzentrum Vilshofen Martin Schmidl Staatliches Berufsschulzentrum Kelheim Martin Siegert Städtische Berufliche Schule 2 Nürnberg

Alexander Wohlfart Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

(ISB), München

Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen*)

Vom 9. Juli 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Teil 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

- 1. Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin,
- 2. Industriemechaniker/Industriemechanikerin.
- Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin.
- 4 Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin,
- Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.
- (2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§3

Berufsfeldbreite Grundbildung, Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse (Qualifikationen) sollen prozessbezogen vermittelt werden. Die Qualifikationen sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzu-

sammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9, 12 und 13, 16 und 17, 20 und 21 sowie 24 und 25 nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.
- (3) Die gemeinsamen Kernqualifikationen gemäß den §§ 6, 10, 14, 18 und 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und die berufsspezifischen Fachqualifikationen nach § 6 Abs. 1 Nr. 13 bis 17, § 10 Abs. 1 Nr. 13 bis 17, § 14 Abs. 1 Nr. 13 bis 20, § 18 Abs. 1 Nr. 13 bis 19 und § 22 Abs. 1 Nr. 13 bis 18 haben jeweils einen zeitlichen Umfang von 21 Monaten und werden verteilt über die gesamte Ausbildungszeit integriert auch unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspekts vermittelt.
- (4) Im Rahmen der berufsspezifischen Fachqualifikationen ist die berufliche Handlungskompetenz in mindestens einem Einsatzgebiet durch Qualifikationen zu erweitern und zu vertiefen, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigt.

§ 4

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Teil 2

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin

§ 6

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- 7. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
- 8. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen,
- 9. Warten von Betriebsmitteln,
- 10. Steuerungstechnik.
- 11. Anschlagen, Sichern und Transportieren,
- 12. Kundenorientierung,
- 13. Bearbeiten von Aufträgen,
- Herstellen und Montieren von Bauteilen und Baugruppen,
- Instandhaltung; Feststellen, Eingrenzen und Beheben von Fehlern und Störungen,
- 16. Bauteile und Einrichtungen prüfen,
- Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Anlagenbau,
- 2. Apparate- und Behälterbau,
- 3. Instandhaltung,
- 4. Rohrsystemtechnik,
- 5. Schweißtechnik.

Die Einsatzgebiete werden vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 6 Abs. 1 genannten Qualifikationen sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
- 3. die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,
- Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Ergebnisse dokumentieren und bewerten,
- Auftragsdurchführungen dokumentieren und erläutern, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen durch Herstellen von Rohrleitungen, Anlagen- oder Behälterteilen unter Verwendung von Rohren, Blechen, Profilen und Halbzeugen nachgewiesen werden. Dabei sind Heft- und Schweißarbeiten durchzuführen; der Prüfling wählt dabei aus mehreren angebotenen Verfahren aus.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens zehn Stunden durchgeführt werden, wobei die Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben.

§ 9

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 2 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- Arbeitsauftrag,
- 2. Auftrags- und Funktionsanalyse,
- 3. Fertigungstechnik sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätssicherungssysteme sowie Beurteilen der Sicherheit von Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen, Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen,

- Informationen für die Auftragsabwicklung auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten, Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen,
- Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen, betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren, Teilaufträge veranlassen,
- 4. Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse prüfen und dokumentieren, Auftragsabläufe, Leistungen und Verbrauch dokumentieren, technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen,
- im Einsatzgebiet Schweißtechnik drei schweißtechnische Prüfstücke mit zwei verschiedenen Werkstoffen und zwei Schweißverfahren ausführen oder in den übrigen Einsatzgebieten Fügetechniken anwenden

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere Herstellen, Ändern oder Instandhalten von Anlagen oder Anlagenteilen in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in höchstens 21 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in höchstens 18 Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen. Die Durchführung der praktischen Aufgabe soll dabei sieben Stunden betragen. Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftrags- und Funktionsanalyse in höchstens 120 Minuten einen Auftrag analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit unter Berücksichtigung technischer Regelwerke und

Richtlinien prüfen und ergänzen, Prüfmittel und -verfahren auswählen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren und zur Optimierung von Vorgaben und Arbeitsabläufen beitragen kann.

- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik in höchstens 120 Minuten den Prozess der Hérstellung oder der Änderung von Anlagenteilen planen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Probleme analysieren, Lösungskonzepte unter Berücksichtigung von Fertigungsverfahren, Werkstoffeigenschaften, Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen entwickeln, Systemspezifikationen anwendungsgerecht festlegen, Kosten ermitteln sowie technische Unterlagen erstellen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen und Schweißverfahren oder andere Fügeverfahren auftragsbezogen auswählen kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschaftsund Sozialkunde in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 3

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin

§ 10

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werkund Hilfsstoffen,
- 8. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen,
- 9. Warten von Betriebsmitteln,
- 10. Steuerungstechnik,
- 11. Anschlagen, Sichern und Transportieren,
- 12. Kundenorientierung,
- Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
- Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen,

- 15. Instandhalten von technischen Systemen,
- Aufbauen, Erweitern und Prüfen von elektrotechnischen Komponenten der Steuerungstechnik,
- Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Feingerätebau,
- 2. Instandhaltung,
- 3. Maschinen- und Anlagenbau,
- Produktionstechnik.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 11

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 10 Abs. 1 genannten Qualifikationen sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 3 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 12

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 3 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
 - (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Materiał und Werkzeug disponieren,
- Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
- 3. die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,
- Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Ergebnisse dokumentieren und bewerten,
- Auftragsdurchführungen dokumentieren und erläutern, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen durch Herstellen einer Baugruppe mit steuerungstechnischer Funktion nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens zehn Stunden durchgeführt werden, wobei die Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben.

§ 13

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 3 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Auftrags- und Funktionsanalyse,
- 3. Fertigungstechnik sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätssicherungssysteme, sowie Beurteilen der Sicherheit von Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen, Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen,
- Informationen für die Auftragsabwicklung auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten, Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen,
- Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen, betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren, Teilaufträge veranlassen,
- 4. Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse prüfen und dokumentieren, Auftragsabläufe, Leistungen und Verbrauch dokumentieren,

technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere Herstellen, Einrichten, Ändern, Umrüsten oder Instandhalten von Maschinen und technischen Systemen in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in höchstens 21 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in höchstens 18 Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen. Die Durchführung der praktischen Aufgabe soll dabei sieben Stunden betragen. Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftrags- und Funktionsanalyse in höchstens 120 Minuten technische Systeme analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Probleme aus Herstellung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung erkennen, die erforderlichen Komponenten, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung der technischen Regelwerke auswählen, Montage- und Schaltpläne anpassen und die notwendigen Arbeitsschritte planen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik in höchstens 120 Minuten die Herstellung technischer Systeme planen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Fertigungsverfahren für die Herstellung von Bauteilen und Baugruppen beurteilen, unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte auswählen sowie technologische Daten ermitteln, die Mechanisierung von technischen Systemen, die Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen, die notwendigen Arbeitsschritte planen sowie Werkzeuge und Maschinen zuordnen kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschaftsund Sozialkunde in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 4

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin

§ 14

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes.
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
- 8. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen,
- 9. Warten von Betriebsmitteln,
- 10. Steuerungstechnik,
- 11. Anschlagen, Sichern und Transportieren,
- 12. Kundenorientierung,
- 13 Anwenden von technischen Unterlagen,
- 14. Trennen und Umformen,
- 15. Einsetzen von Bearbeitungsmaschinen,
- 16. Fügen von Bauteilen,
- Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen.
- Montieren und Demontieren von Metallkonstruktionen,
- 19. Prüfen von Bauteilen und Baugruppen,
- Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Ausrüstungstechnik,
- 2. Feinblechbau,
- 3. Schiffbau,
- 4. Schweißtechnik,
- 5. Stahl- und Metallbau.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 15

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 14 Abs. 1 genannten Qualifikationen sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 4 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 16

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 4 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
 - (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
- 3. die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen.
- Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Ergebnisse dokumentieren und bewerten,
- Auftragsdurchführungen dokumentieren und erläutern, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen durch Herstellen von Bauteilen und Baugruppen unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Umformtechniken sowie lösbarer und unlösbarer Fügetechniken nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens zehn Stunden durchgeführt werden, wobei die Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben.

§ 17

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 4 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Auftrags- und Funktionsanalyse,
- 3. Fertigungstechnik sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätssicherungssysteme sowie Beurteilen der Sicherheit von Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen, Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen,
- Informationen für die Auftragsabwicklung auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten, Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen,
- Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen, betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren, Teilaufträge veranlassen,
- 4. Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse prüfen und dokumentieren, Auftragsabläufe, Leistungen und Verbrauch dokumentieren, technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen,
- im Einsatzgebiet Schweißtechnik drei schweißtechnische Prüfstücke mit zwei verschiedenen Werkstoffen und zwei Schweißverfahren ausführen oder in den übrigen Einsatzgebieten Fügetechniken anwenden

kann. Zum Nachweis kommt insbesondere Herstellen, Montieren und Demontieren von Metallkonstruktionen in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- 1. in höchstens 21 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- in höchstens 18 Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen. Die Durchführung der praktischen Aufgabe soll dabei sieben Stunden betragen.

Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.

- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftrags- und Funktionsanalyse in höchstens 120 Minuten eine Abfolge von Arbeitsschritten ausarbeiten. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er unter Berücksichtigung von Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheitsvorschriften, Umweltschutzbestimmungen und Wirtschaftlichkeit seinen Arbeitsplatz einrichten, Unterlagen auswerten, Berechnungen durchführen, komplexe Zusammenhänge von Metallkonstruktionen erklären, Werk- und Hilfsstoffe auswählen sowie Werkzeuge und Maschinen dem jeweiligen Fertigungsverfahren zuordnen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik in höchstens 120 Minuten die Herstellung, Montage und Demontage von Metallkonstruktionen unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungssystemen planen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Fertigungsverfahren insbesondere des Trennens und Umformens von Blechen, Rohren oder Profilen unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften unterscheiden, Betriebsmittel, Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen, Prüfverfahren und Prüfmittel festlegen sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen und Schweißverfahren oder andere Fügeverfahren auftragsbezogen auswählen kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschaftsund Sozialkunde in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 5

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin

§18

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,

- Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen.
- 8. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen,
- 9. Warten von Betriebsmitteln,
- 10. Steuerungstechnik.
- 11. Anschlagen, Sichern und Transportieren,
- 12. Kundenorientierung,
- Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren,
- 14. Montage und Demontage,
- 15. Erprobung und Übergabe,
- 16. Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen,
- 17. Programmieren von Maschinen und Anlagen,
- 18. Prüfen,
- Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Formentechnik.
- 2. Instrumententechnik,
- 3. Stanztechnik.
- 4. Vorrichtungstechnik.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 19

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 18 Abs. 1 genannten Qualifikationen sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 5 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 20

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 5 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
 - (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,

- Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
- 3. die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen.
- Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Ergebnisse dokumentieren und bewerten,
- Auftragsdurchführungen dokumentieren und erläutern, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen durch Herstellen von Bauteilen, Fügen zu Baugruppen, Sicherstellen von Funktionen und Montieren eines Antriebselements nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens zehn Stunden durchgeführt werden, wobei die Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben.

§ 21

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 5 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlüssprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag.
- 2. Auftrags- und Funktionsanalyse,
- 3. Fertigungstechnik sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätssicherungssysteme, Beurteilen der Sicherheit von Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen, Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen,
- Informationen für die Auftragsabwicklung auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten, Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen,
- Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen, betriebliche Qualitätssicherungssyste-

- me im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren, Teilaufträge veranlassen,
- 4. Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse prüfen und dokumentieren, Auftragsabläufe, Leistungen und Verbrauch dokumentieren, technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern sowie Abnahmeprotokolle erstellen

kann. Zum Nachweis kommt insbesondere Herstellen, Ändern oder Instandhalten von Werkzeugen, Vorrichtungen oder Instrumenten in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- 1. in höchstens 21 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in höchstens 18 Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen. Die Durchführung der praktischen Aufgabe soll dabei sieben Stunden betragen. Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftrags- und Funktionsanalyse in höchstens 120 Minuten die Funktion eines technischen Systems beschreiben. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Möglichkeiten und Vorgehensweisen zur systematischen Eingrenzung von Fehlern und das Zusammenwirken von technischen Komponenten erkennen sowie Demontage und Montage, Inbetriebnahme und Instandsetzung nach vorgegebenen Anforderungen durchführen, Instandsetzungsverfahren aufzeigen sowie deren Wirtschaftlichkeit darstellen kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik in höchstens 120 Minuten Fertigungsverfahren zur Herstellung von Bauteilen und Baugruppen auswählen, die Auswahl begründen und Methoden zur Qualitätssicherung darstellen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen planen, die dazu notwendigen Werkzeuge und technologischen Daten auswählen, technische Regeln und Normen be-

achten, Methoden zur Montage der gefertigten Bauteile darstellen sowie die dazu notwendigen Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen sowie die Arbeitssicherheit- und Umweltschutzbestimmungen beachten kann.

(8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschaftsund Sozialkunde in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 6

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin

§ 22

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.
- 4. Umweltschutz,
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation.
- Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werkund Hilfsstoffen,
- 8. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen,
- 9. Warten von Betriebsmitteln,
- Steuerungstechnik,
- 11. Anschlagen, Sichern und Transportieren,
- 12. Kundenorientierung,
- 13. Planen des Fertigungsprozesses,
- 14. Programmieren von numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen oder Fertigungssystemen,
- Einrichten von Werkzeugmaschinen oder Fertigungssystemen,
- 16. Herstellen von Werkstücken,
- 17. Überwachen und Optimieren von Fertigungsabläufen,
- Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet.
- (2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:
- 1. Drehautomatensysteme,
- 2. Drehmaschinensysteme,
- 3. Fräsmaschinensysteme,
- 4. Schleifmaschinensysteme.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 23

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 22 Abs. 1 genannten Qualifikationen sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 6 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 24

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 6 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
 - (3) Der Prüfling soll zeigen, dass er
- technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
- Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
- 3. die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,
- Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Ergebnisse dokumentieren und bewerten,
- Auftragsdurchführungen dokumentieren und erläutern, technische Unterlagen einschließlich Prüfprotokolle erstellen

kann. Diese Anforderungen sollen durch Bearbeiten eines kombinierten Fertigungsauftrages aus den Bereichen Dreh-Frästechnik, Dreh-Schleiftechnik oder Fräs-Schleiftechnik nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens zehn Stunden durchgeführt werden, wobei die Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben.

§ 25

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 6 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Auftrags- und Funktionsanalyse.
- 3. Fertigungstechnik sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätssicherungssysteme, Beurteilen der Sicherheit von Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

- (3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
- Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen, Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen,
- Informationen für die Auftragsabwicklung auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten, Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen,
- Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen, betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren, Teilaufträge veranlassen,
- 4. Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse prüfen und dokumentieren, Auftragsabläufe, Leistungen und Verbrauch dokumentieren, technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen

kann. Zum Nachweis kommt insbesondere Durchführen und Überwachen von Fertigungsprozessen an Werkzeugmaschinen oder Fertigungssystemen in Betracht.

- (4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- in höchstens 18 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen

- sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder
- 2. in höchstens 18 Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen. Die Durchführung der praktischen Aufgabe soll dabei sieben Stunden betragen. Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.
- (6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftrags- und Funktionsanalyse in höchstens 120 Minuten einen Auftrag analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und ergänzen, Fertigungsstrategien festlegen, das Einrichten des Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz planen sowie technische Regelwerke, Richtlinien und Prüfvorschriften anwenden kann.
- (7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik in höchstens 120 Minuten die Durchführung eines Fertigungsauftrages planen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er einen Auftrag bearbeiten, Werkzeugmaschinen und Fertigungssysteme zuordnen, programmieren und deren Wartung berücksichtigen, Fertigungsverfahren und Fertigungsparameter, Prüfmethoden und Prüfmittel festlegen, Qualitäts- und Arbeitsergebnisse dokumentieren kann.
- (8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschaftsund Sozialkunde in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Teil 7

Gemeinsame Bestehensregelungen, Übergangsund Schlussbestimmungen

§ 26

Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- 1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
- im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Auftragsund Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Auftragsund Funktionsanalyse sowie Fertigungstechnik jeweils das doppelte Gewicht gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich nach Nummer 2 dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

(2) Die Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. § 27

Übergangsregelung

- (1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2004 beginnen, können die Vertragsparteien die Anwendung der bisherigen Vorschriften vereinbaren.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Industrielle Metall-Ausbildungsverordnung vom 15. Januar 1987 (BGBI. I S. 274), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 9. Juli 2003 (BGBI. I S. 1359), außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2004

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit In Vertretung Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage 1 (zu den §§ 7, 11, 15, 19 und 23)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen

Gemeinsame Kernqualifikationen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3 .
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern
	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2,	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären
	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 2,	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen
	§ 18 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 2)	 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder per- sonalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 14 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 1 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 4, § 22 Abs. 1 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 18 Abs. 1 Nr. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 5)	 a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren

Berufs- blid- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrolllerens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
. 1	2	3
		e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und ziel orientiert führen, kulturelle Identitäten berücksichtigen
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in de Kommunikation anwenden
		g) Informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen ode Dateien entnehmen und verwenden
		h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren un präsentieren
		i) Konflikte im Team lösen
6	Planen und	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten
	Organisieren der Arbeit, Bewerten der	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfer transportieren und bereitstellen
	Arbeitsergebnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, § 10 Abs. 1 Nr. 6,	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und termir licher Vorgaben planen und durchführen
	§ 14 Abs. 1 Nr. 6,	d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden
	§ 18 Abs. 1 Nr. 6, § 22 Abs. 1 Nr. 6)	e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten
	,	f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleiche
		g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits vorgängen beitragen
		h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden
		 k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit vo Prüfmitteln feststellen
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren
		m) Aufgaben im Team planen und durchführen
7	Unterscheiden, Zuordnen und	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoff nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben
	Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 7, § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 14 Abs. 1 Nr. 7, § 18 Abs. 1 Nr. 7, § 22 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeug sicherstellen
	(§ 6 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 1 Nr. 8,	 b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spar nen
	§ 14 Abs. 1 Nr. 8, § 18 Abs. 1 Nr. 8,	c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
	§ 22 Abs. 1 Nr. 8)	d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen
		e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen
9	Warten von Betriebs- mitteln	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentie ren
	(§ 6 Abs. 1 Nr. 9,	b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanisch
	§ 10 Abs. 1 Nr. 9, § 14 Abs. 1 Nr. 9, § 18 Abs. 1 Nr. 9,	Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung verar lassen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernquallfikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachquallfikationen zu vermitteln sind
10	Steuerungstechnik (§ 6 Abs. 1 Nr. 10, § 10 Abs. 1 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10, § 18 Abs. 1 Nr. 10, § 22 Abs. 1 Nr. 10)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten b) Steuerungstechnik anwenden
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 11, § 10 Abs. 1 Nr. 11, § 14 Abs. 1 Nr. 11, § 18 Abs. 1 Nr. 11, § 22 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern
12	Kundenorientierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 12, § 10 Abs. 1 Nr. 12, § 14 Abs. 1 Nr. 12, § 18 Abs. 1 Nr. 12, § 22 Abs. 1 Nr. 12)	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen

Anlage 2 (żu § 7)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker/zur Anlagenmechanikerin

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
13	Bearbeiten von Aufträgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13)	 Zeichnungen, insbesondere Rohrleitungspläne, isometrische Darstellungen. Abwicklungen, Fundament- und Lagepläne sowie Aufstellungspläne, leser und anwenden
		b) isometrische Skizzen von Rohrformstücken anfertigen
		c) Rohrleitungsverläufe aufnehmen und isometrisch skizzieren
		d) technische Sachverhalte im Hinblick auf die Auftragsabwicklung berufsüber- greifend abstimmen
		e) Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe disponieren
		f) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Prozess- schritte festlegen und sicherstellen
		g) Schweiß- und Montagepläne lesen und umsetzen
		h) Sicherungsmaßnahmen auf Baustellen oder Montageplätzen durchführen
14	Herstellen und Montieren von	a) Werkstoffe und Werkstoffkombinationen nach ihrem Verwendungszweck auswählen und einsetzen
	Bauteilen und	b) Rohre, Bleche und Profile thermisch und mechanisch trennen
	Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14)	c) Rohre, Bleche und Profile kalt und warm umformen
	(9 6 ADS. 1 Nr. 14)	d) Armaturen auswählen und einbauen
		e) Schablonen und Abwicklungen konstruieren, anreißen und herstellen
		f) Rohr-, Flansch- und Schlauchverbindungen herstellen
		g) lösbare und unlösbare Rohrverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur herstellen
		h) Schutz von Anlagenteilen gegen äußere Einflüsse und Dämmmaßnahmer sicherstellen
		i) Bauteile heften und durch Kehlnähte und I-Nähte schweißen
		k) Rohrformstücke oder Anlagen- und Behälterteile unter Beachtung de schweißtechnischen Rahmenbedingungen heften und schweißen
		Rohrsysteme oder Behälter nach Unterlagen herstellen
		m) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung teilespezifischer Montagebedin gungen fügen
		n) Schweißnähte thermisch vor- und nachbehandeln
		o) Rohre, Bleche, Profile warmrichten
		p) werkstoff- und bauteilbezogene Wärmebehandlung ausführen
		q) Anlagenteile montieren und demontieren
15	Instandhaltung; Feststellen, Eingrenzen	a) Anlagen oder Anlagenteile inspizieren, Fehler, Beschädigungen und Störun gen feststellen und eingrenzen
	und Beheben von Fehlern und Störungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 15)	b) Vorbereitungsmaßnahmen zur Instandhaltung von Anlagenteilen unte Berücksichtigung verfahrens- und sicherheitstechnischer Vorschriften durch führen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind		
1	2	3		
		c) Bauteile auf Verschleiß und Beschädigungen sichtprüfen d) Anlagenteile oder Versorgungseinrichtungen unter Beachtung sicherheits- und verfahrentechnischer Vorschriften außer Betrieb setzen		
	-5	e) Anlagen oder Anlagenteile warten		
		f) Anlagen oder Anlagenteile instand setzen		
		g) Inspektionsbefunde und Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren		
16	Bauteile und Einrichtungen prüfen	 a) Bauteile und Einrichtungen unter Beachtung technischer Unterlagen und technischer Rahmenbedingungen pr üfen oder in Betrieb nehmen 		
	(§ 6 Abs. 1 Nr. 16)	 Regelungs- und Steuerungseinrichtungen sowie Sicherheitseinrichtungen auf Funktion prüfen 		
	•	c) Sichtprüfverfahren, insbesondere Farbeindring- oder Magnetpulverprüfung, an Schweißnähten durchführen		
		d) Behälter, Rohrsysteme oder Anlagenteile durch Druckprobe auf Dichtheit prüfen		
		e) Prüfprotokolle erstellen		
17	Geschäftsprozesse und Qualitäts-	a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen		
	sicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 6 Abs. 1 Nr. 17)	b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten		
		c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen		
		d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen		
		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen		
		betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren		
		g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren		
		h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren		
		i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen		
		k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen		
		I) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen		

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt I:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsblides	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
. 1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	
		d) Teile des Arbeitsvertrages nennen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Be- trieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsver- fassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	
3	Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeits- platz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvor-	während der gesamten Ausbildungszei zu vermitteln
		schriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste	
		Maßnahmen einleiten	
		 d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln be- achten 	
:		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
		mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbe- trieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonen- den Energie- und Materialverwendung nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umwelt- schonenden Entsorgung zuführen	

Abschnitt ():

Zeitrahmen 1 1. Ausbildungsjahr

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachquallfikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1.	2	3	4
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
		 g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren 	4 bis 6
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 7)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8)	 a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen 	
14	Herstellen und Montieren von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14)	Werkstoffe und Werkstoffkombinationen nach ihrem Verwendungszweck auswählen und einsetzen	
	Zeitrahmen 2		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitäten berücksichtigen i) Konflikte im Team lösen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung, wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen	
	(§ 6 Abs. 1 Nr. 6)	m) Aufgaben im Team planen und durchführen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8)	e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	4 bis 6
13	Bearbeiten von Aufträgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13)	e) Werk-, Hilfs- und Betriebstoffe disponieren g) Schweiß- und Montagepläne lesen und umsetzen	
14	Herstellen und Montieren von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14)	a) Werkstoffe und Werkstoffkombinationen nach ihrem Verwendungszweck auswählen und einsetzen i) Bauteile heften und durch Kehlnähte und I-Nähte schweißen	

Zeitrahmen 3

5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten g) Informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen	
9	Warten von Betriebsmitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 9)	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen c) Betriebstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	1 bis 3
13	Bearbeiten von Aufträgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13)	e) Werk-, Hilfs- und Betriebstoffe disponieren	

Zeitrahmen 4 2. Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr

5	Betriebliche und technische	h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren
	Kommunikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	. 3	4
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugrnaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen	
13	Bearbeiten von Aufträgen § 6 Abs. 1 Nr. 13)	 a) Zeichnungen, insbesondere Rohrleitungspläne, isometrische Darstellungen, Abwicklungen, Fundament- und Lagepläne sowie Aufstellungspläne lesen und berücksichtigen b) isometrische Skizzen von Rohrformstücken anfertigen c) Rohrleitungsverläufe aufnehmen und isometrisch skizzieren g) Schweiß- und Montagepläne lesen und umsetzen 	2 bis 4
14	Herstellen und Montieren von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14)	 b) Rohre, Bleche und Profile thermisch und mechanisch trennen c) Rohre, Bleche und Profile kalt und warm umformen f) Rohr-, Flansch- und Schraubverbindungen herstellen h) Schutz von Anlagenteilen gegen äußere Einflüsse und Dämmmaßnahmen sicherstellen i) Bauteile heften und durch Kehlnähte und I-Nähte schweißen 	
16	Bauteile und Einrichtungen prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 16)	c) Sichtprüfverfahren, insbesondere Farbeindring- oder Magnetpulverprüfung an Schweißnähten, durchführen d) Behälter, Rohrsysteme oder Anlagenteile durch Druckprobe auf Dichtheit prüfen	

Zeitrahmen 5

5	Betriebliche und tech- nische Kommunikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufs- bezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten m) Aufgaben im Team planen und durchführen	
. 8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8)	d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen e) Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen zu Baugruppen fügen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksich- tigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	2 bis 4
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	-

	·		
Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2 .	3	4
13	Bearbeiten von Aufträgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13)	a) Zeichnungen, insbesondere Rohrleitungspläne, isometri- sche Darstellungen, Abwicklungen, Fundament- und Lagepläne sowie Aufstellungspläne lesen und berück- sichtigen	
		d) technische Sachverhalte im Hinblick auf die Auftrags- abwicklung berufsübergreifend abstimmen	
		g) Schweiß- und Montagepläne lesen und umsetzen	
		h) Sicherungsmaßnahmen auf Baustellen oder Montage- plätzen durchführen	
14	Herstellen und	d) Armaturen auswählen und einbauen	
	Montieren von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14)	e) Schablonen und Abwicklungen konstruieren, anreißen und herstellen	
	(307,001,111,11)	h) Schutz von Anlagenteilen gegen äußere Einflüsse und Dämmmaßnahmen sicherstellen	
		i) Bauteile heften und durch Kehlnähte und I-Nähte schweißen	
		 m) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung teilespezifi- scher Montagebedingungen fügen 	
		q) Anlagenteile montieren und demontieren	
16	Bauteile und Einrichtungen prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 16)	d) Behälter, Rohrsysteme oder Anlagenteile durch Druck- probe auf Dichtheit prüfen	
	Zeitrahmen 6	2. Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr, 3. und 4. Aus	oildungsjahr
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	 Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden 	
		 g) Informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden 	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)	k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen § 6 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
10	Steuerungstechnik (§ 6 Abs. 1 Nr. 10)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten	
15	Instandhaltung; Feststellen, Eingrenzen	a) Anlagen oder Anlagenteile inspizieren, Fehler, Beschädigungen und Störungen feststellen und eingrenzen	2 bis 4
	und Beheben von Fehlern und Störungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 15)	 b) Instandhaltung von Anlagenteilen unter Berücksichtigung verfahrens- und sicherheitstechnischer Vorschriften durchführen 	
		c) Bauteile auf Verschleiß und Beschädigung sichtprüfen	
		 d) Anlagenteile oder Versorgungseinrichtungen unter Be- achtung sicherheits- und verfahrenstechnischer Vor- 	

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		e) Anlagen oder Anlagenteile warten	·
		g) Inspektionsbefunde und Instandhaltungsmaßnahmen do- kurnentieren	
16	Bauteile und Einrichtungen prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 16)	a) Bauteile und Einrichtungen unter Beachtung technischer Unterlagen und technischer Rahmenbedingungen prüfen oder in Betrieb nehmen	
		Begelungs- und Steuerungseinrichtungen sowie Sicher- heitseinrichtungen auf Funktion prüfen	
		e) Prüfprotokolle führen	
	Zeitrahmen 7		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen	
	(§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)	f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	
		g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesse- rung von Arbeitsvorgängen beitragen	
		h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen	
		i) verschiedene Lerntechniken anwenden	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
12	Kundenorientierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 12)	auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	
		b) Kunden auf auftragspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
14	Herstellen und	d) Armaturen auswählen und einbauen	
	Montieren von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14)	e) Schablonen und Abwicklungen konstruieren, anreißen und herstellen	3 bis 4
		i) Bauteile heften und durch Kehlnähte und I-Nähte schwei- ßen	
		k) Rohrformstücke oder Anlagen- und Behälterteile unter Beachtung schweißtechnischer Rahmenbedingungen heften und schweißen	
		m) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung teilespezifi- scher Montagebedingungen fügen	
15	Instandhaltung; Feststellen, Eingrenzen	a) Anlagen oder Anlagenteile inspizieren, Fehler, Beschädi- gungen und Störungen feststellen und eingrenzen	
	und Beheben von Fehlern und Störungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 15)	b) Vorbereitungsmaßnahmen zur Instandhaltung von Anla- genteilen unter Berücksichtigung verfahrens- und sicher- heitstechnischer Vorschriften durchführen	
		d) Anlagenteile oder Versorgungseinrichtungen unter Be- achtung sicherheits- und verfahrenstechnischer Vor- schriften außer Betrieb nehmen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens Integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		f) Anlagen- oder Anlagenteile instandsetzen g) Inspektionsbefunde und Instandhaltungsmaßnahmen do- kumentieren	
16	Bauteile und Einrichtungen prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 16)	e) Prüfprotokolle führen	
	Zeitrahmen 8		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufs- bezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
	(§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	
6	Planen und Organisieren der	d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Termin- verfolgung anwenden	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)	e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
_		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumen- tieren	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 7)	Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	
12	Kundenorientierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 12)	b) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten wei- terleiten	4 bis 6
		c) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
13	Bearbeiten von Aufträgen	f) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung vor- und nachgela- gerter Prozessschritte festlegen und sicherstellen	
	(§ 6 Abs. 1 Nr. 13)	g) Schweiß- und Montagepläne lesen und umsetzen	
14	Herstellen und Montieren von Bau- teilen und Baugruppen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14)	g) lösbare und unlösbare Rohrverbindungen herstellen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur	
		k) Rohrformstücke oder Anlagen- und Behälterteile unter Beachtung schweißtechnischer Rahmenbedingungen heften und schweißen	
		Rohrsysteme oder Behälter nach Unterlagen herstellen	
		n) Schweißnähte thermisch vor- und nachbehandeln	
		o) Rohre, Bleche, Profile warmrichten	
		p) Werkstoff- und bauteilbezogene Wärmebehandlung aus- führen	
16	Bauteile und Einrichtungen prüfen	d) Behälter, Rohrsysteme oder Anlagen durch Druckprobe auf Dichtheit prüfen	
	(§ 6 Abs. 1 Nr. 16)	e) Prüfprotokolle führen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 9		
10	Steuerungstechnik (§ 6 Abs. 1 Nr. 10)	b) Steuerungstechnik anwenden	
13	Bearbeiten von Aufträgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13)	f) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung vor- und nachgela- gerter Prozessschritte festlegen und sicherstellen	
15	Instandhaltung; Feststellen, Eingrenzen und Beheben von Fehlern und Störungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 15)	d) Anlagenteile oder Versorgungseinrichtungen unter Beachtung sicherheits- und verfahrenstechnischer Vor- schriften außer Betrieb nehmen	1 bis 2
16	Bauteile und Einrichtungen prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 16)	Bauteile oder Einrichtungen unter Beachtung technischer Unterlagen und technischen Rahmenbedingungen prüfen oder in Betrieb nehmen	
		b) Regelungs- und Steuerungseinrichtungen sowie Sicher- heitseinrichtungen auf Funktion prüfen	
	Zeitrahmen 10		
17	Geschäftsprozesse und Qualitäts- sicherungssysteme	a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen	
,	im Einsatzgebiet (§ 6 Abs. 1 Nr. 17)	 b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen be- rücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten 	
		 c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicher- heitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologi- scher Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nach- gelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen 	
		d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen	
		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen	
		f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	10 bis 12
		g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren	
		h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch doku- mentieren	
		i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen	
		k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen	
		Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen	

Anlage 3 (zu § 11)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
13	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 13)	 a) technische Unterlagen analysieren b) Montage- und Demontagepläne erstellen und anwenden c) Bauteile durch Kombination verschiedener Fertigungsverfahren herstellen und anpassen d) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren e) Baugruppen, Systeme oder Anlagen demontieren und kennzeichnen f) Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagern g) Maschinen oder Fertigungssysteme umrüsten
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	 a) Störungen an Maschinen und Systemen unter Beachtung der Schnittstellen feststellen und Fehler eingrenzen b) Störungs- und Fehlerursachen feststellen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung oder Verbesserung durchführen oder veranlassen c) Anlagen und Systeme inspizieren, Betriebsbereitschaft sicherstellen d) Funktionsfähigkeit von Maschinen und Systemen durch Steuern, Regeln und Überwachen der Arbeitsbewegungen und deren Hilfsfunktionen sicherstellen oder verbessern e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen
15	Instandhalten von technischen Systemen (§ 10 Abs.1 Nr. 15)	 a) Maschinen und Systeme warten, inspizieren, instand setzen oder verbessern b) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren c) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden durchführen und deren Wirksamkeit sicherstellen d) Wartungs- und Inspektionspläne erstellen
16	Aufbauen, erweitern und prüfen von elektrotechnischen Komponenten der Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 16)	 a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden b) Schalt- und Funktionspläne verschiedener Systeme anwenden c) elektrische Baugruppen oder Komponenten mechanisch aufbauen d) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen oder Komponenten installieren und prüfen e) funktionsgerechten Ablauf von Steuerungen überprüfen, bei Störungen Maßnahmen durchführen oder einleiten
17	Geschäftsprozesse und Qualitäts- sicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 10 Abs. 1 Nr. 17)	a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln s	sind
1	2	3	
		Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheits betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte plane vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterla	
		Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen	
		Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssich weltschutz und Terminvorgaben, durchführen	nerheit, Um-
		betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsber den; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, be dokumentieren	
		Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzi Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschrifter Ergebnisse dokumentieren	ähigkeit von n anwenden,
		Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren	
		technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben ur Abnahmeprotokolle erstellen	ıd erläutern,
		Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kon Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen	tinuierlichen
		Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen,	veranlassen

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt I:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildungszei zu vermitteln
4	Umweltschutz (§ 10 Abs. 1 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Abschnitt II:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	. 3	4
	Zeitrahmen 1	1. Ausbildungsjahr	
5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	·
	Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
		e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen	
		h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
6	Planen und Organisieren der	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
į	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	 c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen 	
		g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesse- rung von Arbeitsvorgängen beitragen	
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
		 k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen 	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumen- tieren	
		m) Aufgaben im Team planen und durchführen	6 bis 8
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von	Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	
	Werk- und Hilfsstoffen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließ- lich der Werkzeuge sicherstellen	
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 8)	 b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen 	
		c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen	
		d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
		e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 11)	Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksichti- gung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
13	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen	d) Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren g) Maschinen oder Fertigungssysteme umrüsten	

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrolllerens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 2		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitäten berücksichtigen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	1 bis 3
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Hand- haben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
9	Warten von Betriebsmitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 9)	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instandsetzen oder die Instandsetzung veranlassen c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	
12	Kundenorientierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 12)	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
13	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 13)	f) Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagern	
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	c) Anlagen und Systeme inspizieren, Betriebsbereitschaft sicherstellen e) Schutz- und Sicherheitsregeln anwenden und deren Funktion prüfen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 3		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufs- bezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 11)	Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	2 bis 4
13	Horotollen Mantinuan	b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
13	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 13)	a) technische Unterlagen analysieren f) Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagern g) Maschinen oder Fertigungssysteme umrüsten	
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen	
	Zeitrahmen 4	2. Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr	
5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	
	Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
6	Planen und Organisieren der	d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminver- folgung anwenden	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Hand- haben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)	Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	3 bis 5
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (6.10 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließ- lich der Werkzeuge sicherstellen	
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 8)	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	

	The second secon	· · ·	
Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens Integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
13	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 13)	a) Technische Unterlagen analysieren b) Montage- und Demontagepläne erstellen und anwenden c) Bauteile durch Kombination verschiedener Fertigungsverfahren herstellen und anpassen d) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren	
	Zeitrahmen 5		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
		h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren m) Aufgaben im Team planen und durchführen	
10	Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 10)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten b) Steuerungstechnik anwenden	
12	Kundenorientierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 12)	auftragspezifische Anforderungen und Informationen be- schaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiter- leiten	1 bis 3
13	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 13)	a) technischen Unterlagen analysieren d) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren	. 3.5
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	a) Störungen an Maschinen und Systemen unter Beachtung der Schnittstellen feststellen und Fehler eingrenzen d) Funktionsfähigkeit von Maschinen und Systemen durch Steuern, Regeln und Überwachen der Arbeitsbewegungen und deren Hilfsfunktionen sicherstellen oder verbessern e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen	

Beruts- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
10	2	3	4
16	Aufbauen, Erweitern und Prüfen von elektrotechnischen Komponenten der Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 16)	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden b) Schalt- und Funktionspläne verschiedener Systeme anwenden c) elektrische Baugruppen oder Komponenten mechanisch aufbauen d) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen oder Komponenten installieren und prüfen e) funktionsgerechten Ablauf von Steuerungen überprüfen, bei Störungen Maßnahmen durchführen oder einleiten	
	Zeitrahmen 6	2. Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr, 3. und 4. Ausb	Idungsjahi
5	Betriebliche und technische	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
	Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, erganzen, aus- werten und anwenden	
		d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	
		e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen	
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
		g) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
		i) Konflikte im Team lösen	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorga- ben einrichten	
		b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
		c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen	
		d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminver- folgung anwenden	
		f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	
		g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesse- rung von Arbeitsvorgängen beitragen	
		h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen	
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
		m) Aufgaben im Team planen und durchführen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
9	Warten von Betriebsmitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 9)	b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instandsetzen oder die Instandsetzung veranlassen c) Betriebstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	2 bis 4
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
		b) Hansportgut absetzen, lagern und sichem	
12	Kundenorientierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 12)	auftragspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
13	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 13)	b) Montage- und Demontagepläne erstellen und anwenden d) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren e) Baugruppen, Systeme oder Anlagen demontieren und kennzeichnen	
		f) Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagern	
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen	
15	Instandhalten von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 15)	a) Maschinen und Systeme warten, inspizieren, instand- setzen oder verbessern b) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren	
		c) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden durchführen und deren Wirksamkeit sicherstellen	
		d) Wartungs- und Inspektionspläne erstellen	
16	Aufbauen, Erweitern und Prüfen von	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden	
	elektrotechnischen Komponenten der Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 16)	b) Schalt- und Funktionspläne der Steuerungstechnik an- wenden	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 7		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
		g) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	e) betriebswirtschaftliche relevante Daten erfassen und bewerten m) Aufgaben im Team planen und durchführen	
10	Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 10)	b) Steuerungstechnik anwenden	
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	 b) Störungs- und Fehlerursachen feststellen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung oder Verbesserung durchführen oder veranlassen d) Funktionsfähigkeit von Maschinen und Systemen durch Steuern, Regeln und Überwachen der Arbeitsbewegun- 	1 bis 3
		gen und deren Hilfsfunktionen sicherstellen und verbes- sern e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen	
16	Aufbauen, Erweitern und Prüfen von elektrotechnischen Komponenten der Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 16)	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden b) Schalt- und Funktionspläne der Steuerungstechnik anwenden	
	Zeitrahmen 8		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
		d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	
		h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
6	Planen und Organisieren der	f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	
	- 7	 h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen 	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumen- tieren	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 10 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließ- lich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke	
		ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs-	
		verfahren herstellen	
		d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
		e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	3 bis 5
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
12	Kundenorientierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 12)	auftragspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	
		b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
13		a) Technische Unterlagen analysieren	
	und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen	b) Montage- und Demontagepläne erstellen und anwenden	
	und Systemen	Bauteile durch Kombination verschiedener Fertigungs- verfahren herstellen und anpassen	
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 13)	d) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren	
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen	
16	Aufbauen, Erweitern und Prüfen von	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden	
	elektrotechnischen Komponenten der	b) Schalt- und Funktionspläne der Steuerungstechnik anwenden	
	Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 16)	c) elektrische Baugruppen oder Komponenten mechanisch aufbauen	
		d) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen oder Komponenten installieren und prüfen	
		e) funktionsgerechten Ablauf von Steuerungen überprüfen, bei Störungen Maßnahmen durchführen oder einleiten	

Betriebliche und 5 technische Kommunikation (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)

- c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufs-bezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden
- d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmer in Monaten
1	2	3	4
		e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen	
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
		g) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
		h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 10 Abs, 1 Nr. 6)	h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen	1 bis 3
10	Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 10)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten	i Dia O
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von	a) Störungen an Maschinen und Systemen unter Beachtung der Schnittstellen feststellen und Fehler eingrenzen	1 bis 3
ļ	technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	b) Störungs- und Fehlerursachen feststellen, die Möglich- keiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandset- zung oder Verbesserung durchführen oder veranlassen	
		e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen	
16	Aufbauen, Erweitern und Prüfen von	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden	
	elektrotechnischen Komponenten der	b) Schalt- und Funktionspläne der Steuerungstechnik anwenden	
	Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 16)	d) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen oder Komponenten installieren und prüfen	
		e) funktionsgerechten Ablauf von Steuerungen überprüfen, bei Störungen Maßnahmen durchführen oder einleiten	

5	Betriebliche und technische Kommunikation	 c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufs- bezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 5)	d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Da- tenschutzes pflegen, sichern und archivieren
		 e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen
		h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren
		i) Konflikte im Team lösen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)	e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren m) Aufgaben im Team planen und durchführen	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Hand- haben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beur- teilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	
12	Kundenorientierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 12)	b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
1,3	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 13)	a) technische Unterlagen analysieren e) Baugruppen, Systeme oder Anlagen demontieren und kennzeichnen	1 bis 3
14	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen (§ 10 Abs. 1 Nr. 14)	 b) Störungs- und Fehlerursachen feststellen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung oder Verbesserung durchführen oder veranlassen d) Funktionsfähigkeit von Maschinen und Systemen durch Steuern, Regeln und Überwachen der Arbeitsbewegungen und deren Hilfsfunktionen sicherstellen und verbessern 	
16	Aufbauen, Erweitern und Prüfen von elektrotechnischen Komponenten der Steuerungstechnik (§ 10 Abs. 1 Nr. 16)	 a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden b) Schalt- und Funktionspläne der Steuerungstechnik anwenden c) elektrische Baugruppen oder Komponenten mechanisch aufbauen d) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen oder Komponenten installieren und prüfen e) funktionsgerechten Ablauf von Steuerungen überprüfen, bei Störungen Maßnahmen durchführen oder einleiten 	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 11		
17	Geschäftsprozesse und Qualitäts- sicherungssysteme	a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen	
	im Einsatzgebiet (§ 10 Abs. 1 Nr. 17)	 b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten 	
		 c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicher- heitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökolo- gischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nach- gelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen 	
0		d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen	
		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen	
		f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmän- geln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	10 bis 12
		g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren	
		h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch doku- mentieren	
		i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen	
		k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen	
		Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen	

Anlage 4 (zu § 15)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Konstruktionsmechaniker/zur Konstruktionsmechanikerin

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mlt Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
13 ,	Anwenden von technischen Unterlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 13)	a) Gesamt- und Teilzeichnungen beschaffen und anwenden b) Abwicklungen nach verschiedenen Verfahren herstellen c) Schweißanweisungen und -pläne lesen und anwenden
14	Trennen und Umformen (§ 14 Abs. 1 Nr. 14)	Werkzeuge und Maschinen, insbesondere unter Berücksichtigung des Werk stoffes und des Bearbeitungsverfahrens, auswählen
	(3 17 003. 1141. 17)	 b) Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Schablonen vorrichten c) Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, maschinell und thermisch umformer und trennen
		d) Hilfswerkzeuge nach Verwendungszweck auswählen und anwenden e) Schnittflächen- und Oberflächengüte beurteilen
,		f) Fehler feststellen, beheben und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten
15	Einsetzen von Bearbeitungs- maschinen	a) Bearbeitungsmaschinen nach Fertigungsverfahren auswählen und einrichten b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen c) Einrichtungen für Hilfsstoffe vorbereiten
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 15)	d) Probeläufe durchführen und Fertigungsprozesse optimieren
16	Fügen von Bauteilen (§ 14 Abs. 1 Nr. 16)	a) Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten b) Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden
17	Einsetzen von Vorrich- tungen und Hilfskon- struktionen (§ 14 Abs. 1 Nr. 17)	a) Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen b) Schablonen herstellen und anwenden
18	Montieren und Demon- tieren von Metallkon- struktionen	Bauteile und Baugruppen identifizieren und unter Beachtung ihrer Funktion nach technischen Unterlagen zur Montage und Demontage prüfen und vorbereiten
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 18)	b) Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und einsetzen
	:	 Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maßtoleranzen passen sowie durch Messen, Lehren und Sichtprüfen funktionsgerecht ausrichten und Lage sichern
		d) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren
		e) Bauteile und Baugruppen demontieren und hinsichtlich Lage und Funktions- zuordnung kennzeichnen
		f) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, dle unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
19	Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 14 Abs. 1 Nr. 19)	 a) Prüfverfahren und -geräte nach Verwendungszweck auswählen b) Bauteile auf Dichtheit, Zug- und Druckfestigkeit sowie Maß-, Form- und Lage abweichungen und Funktion prüfen c) vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweißtechnische Weiterbe arbeitung kontrollieren
		d) werkstattübliche Schweißprüfverfahren anwenden
20	Geschäftsprozesse und Qualitätssiche-	 a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststeller Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen
,	rungssysteme im Ein- satzgebiet (§ 14 Abs. 1 Nr. 20)	 b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzer technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgabe beachten
	c)	 c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnische betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie m vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstelle
		d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen
	f)	e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen
		 f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwen den; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit vo Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwender Ergebnisse dokumentieren
		h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren
		 i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern Abnahmeprotokolle erstellen
		 k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierliche Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen
		i) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlasse

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt I:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens Integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
*	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 14 Abs. 1 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 14 Abs. 1 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildungsze zu vermitteln
4	Umweltschutz (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Abschnitt II:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
_	Zeitrahmen 1	1. Ausbildungsjahr	
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 14 Abs. 1 Nr. 5)	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
6	Planen und Organisieren der	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 6)	k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk-	Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	6 bis 8
	und Hilfsstoffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließ- lich der Werkzeuge sicherstellen	
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 8)	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	
		c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen	
		d) Bauteile durch Trennen und Urnformen herstellen	
16	Fügen von Bauteilen	a) Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten	
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 16)	b) Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen und Vorgaben form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden	
	Zeitrahmen 2		
5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	
	Kommunikation (§ 14 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
		d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	
		e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen	
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
		g) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
		h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
		i) Konflikte im Team lösen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbezlehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)	 a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren 	2 bis 4
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8)	e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 14 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
13	Anwenden von technischen Unterlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 13)	a) Gesamt- und Teilzeichnungen beschaffen und anwenden b) Abwicklungen nach verschiedenen Verfahren herstellen c) Schweißanweisungen und -pläne lesen und anwenden	·

5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	
	Kommunikation (§ 14 Abs. 1 Nr. 5)	 c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden 	
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 7)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	1 bis 3
9	Warten von Betriebsmitteln	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren	
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 9)	b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instandsetzen oder die Instandsetzung veranlassen	
		c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	
15	Einsetzen von Bearbei- tungsmaschinen (§ 14 Abs. 1 Nr. 15)	c) Einrichtungen für Hilfsstoffe vorbereiten	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	. 3	4
	Zeitrahmen 4	2. Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr	· •
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 7)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließ- lich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 14 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	2 bis 4
12	Kundenorientierung (§ 14 Abs. 1 Nr. 12)	b) Transportgut absetzen, lagern und sichern a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
14	Trennen und Umformen (§ 14 Abs. 1 Nr. 14)	 a) Werkzeuge und Maschinen insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes und des Bearbeitungsverfahrens auswählen b) Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Schablonen vorrichten c) Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, maschinell und thermisch umformen und trennen d) Hilfswerkzeuge nach Verwendungszweck auswählen und anwenden e) Schnittflächen- und Oberflächengüte beurteilen f) Fehler feststellen, beheben und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten 	
16	Fügen von Bauteilen (§ 14 Abs. 1 Nr. 16)	a) Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten b) Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen und Vorgaben form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden	

Berufs- blld- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 5		
5	Betriebliche und technische	e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzen und im Team situati- onsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitäten berücksichtigen	
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 5)	f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
		g) Informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
		 h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren 	
		i) Konflikte im Team lösen	
6	Planen und Organisieren der	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)	 c) Arbeitsabläufe, und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen 	
		 d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminver- folgung anwenden 	
		e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
		f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirt- schaftlichkeit vergleichen	
		g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesse- rung von Arbeitsvorgängen beitragen	
		 h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen 	2 bis 4
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
		 k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen 	
		m) Aufgaben im Team planen und durchführen	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8)	e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 14 Abs. 1 Nr. 11)	 a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksich- tigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen 	
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
13	Anwenden von techni- schen Unterlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 13)	c) Schweißanweisungen und -pläne lesen und berücksichti- gen	
17	Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 14 Abs. 1 Nr. 17)	a) Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrolllerens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 6	2. Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr, 3. und 4. Ausb	oildungsjahr
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 14 Abs. 1 Nr. 5)	 a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden g) informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden 	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)	 c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren m) Aufgaben im Team planen und durchführen 	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 7)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beur- teilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	
10	Steuerungstechnik (§ 14 Abs. 1 Nr. 10)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten b) Steuerungstechnik anwenden	
13	Anwenden von technischen Unterlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 13)	a) Gesamt- und Teilzeichnungen beschaffen und anwenden b) Abwicklungen nach verschiedenen Verfahren herstellen	3 bis 5
14	Trennen und Umformen (§ 14 Abs. 1 Nr. 14)	 a) Werkzeuge und Maschinen, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes und des Bearbeitungsverfahrens, auswählen b) Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Schablonen vorrichten c) Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, maschinell und thermisch umformen und trennen d) Hilfswerkzeuge nach Verwendungszweck auswählen und anwenden e) Schnittflächen- und Oberflächengüte beurteilen f) Fehler feststellen und beheben und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten 	

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrolllerens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
15	Einsetzen von Bearbei- tungsmaschinen (§ 14 Abs. 1 Nr. 15)	 a) Bearbeitungsmaschinen nach Fertigungsverfahren auswählen und einrichten b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen c) Einrichtungen für Hilfsstoffe vorbereiten d) Probeläufe durchführen und Fertigungsprozesse optimieren 	
17	Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 14 Abs. 1 Nr. 17)	a) Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen b) Schablonen herstellen und anwenden	
19	Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 14 Abs. 1 Nr. 19)	 a) Prüfverfahren und -geräte nach Verwendungszweck auswählen b) Bauteile auf Dichtheit, Zug- und Druckfestigkeit sowie Maß-, Form- und Lageabweichungen und Funktion prü- 	
		fen c) vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweiß- technische Weiterbearbeitung kontrollieren	
		d) werkstattübliche Schweißprüfverfahren anwenden	<u> </u>
Zeitrahmen 7 6 Betriebliche und technische		g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesse- rung von Arbeitsvorgängen beitragen	'1
	Kommunikation (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)	k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8)	c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	1 bis 3
16	Fügen von Bauteilen (§ 14 Abs. 1 Nr. 16)	a) Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten b) Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden	
	Zeitrahmen 8		
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen	
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 6)	d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminver- folgung anwenden	
		e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
		f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumen- tieren	
		m) Aufgaben im Team planen und durchführen	1 bis 3

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 14 Abs. 1 Nr. 11)	Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	
12	Kundenorientierung (§ 14 Abs. 1 Nr. 12)	auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten wei- terleiten	
		b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
17	Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 14 Abs. 1 Nr. 17)	a) Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen	

	2011.21111011		
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen	
	Arbeitsergebnisse (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)	d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminver- folgung anwenden	
		e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
		f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen	c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen	
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 8)	d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
10	Steuerungstechnik (§ 14 Abs. 1 Nr. 10)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten	
	(9 14 ADS. 1 Nr. 10)	b) Steuerungstechnik anwenden	
14	Trennen und Umformen (§ 14 Abs. 1 Nr. 14)	Werkzeuge und Maschinen, insbesondere unter Berück- sichtigung des Werkstoffes und des Bearbeitungsverfah- rens, auswählen	
		b) Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Scha- blonen vorrichten	
		c) Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, maschinell und thermisch umformen und trennen	1 bis 3
15	Einsetzen von Bearbeitungs-	a) Bearbeitungsmaschinen nach Fertigungsverfahren auswählen und einrichten	
	maschinen (§ 14 Abs. 1 Nr. 15)	b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen	
	(2 1.1.100(1.14)(10)	c) Einrichtungen für Hilfsstoffe vorbereiten	
		d) Probeläufe durchführen und Fertigungsprozesse optimie- ren	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
16	Fügen von Bauteilen (§ 14 Abs. 1 Nr. 16)	a) Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten b) Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden	
17	Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 14 Abs. 1 Nr. 17)	a) Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen b) Schablonen herstellen und anwenden	
19	Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 14 Abs. 1 Nr. 19)	 a) Prüfverfahren und -geräte nach Verwendungszweck auswählen b) Bauteile auf Dichtheit, Zug- und Druckfestigkeit sowie Maß-, Form- und Lageabweichungen und Funktion prüfen c) vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweißtechnische Weiterbearbeitung kontrollieren d) werkstattübliche Schweißprüfverfahren anwenden 	

12	Kundenorientierung (§ 14 Abs. 1 Nr. 12)	auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	
		b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
16	Fügen von Bauteilen	a) Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten	
	(§ 14 Abs. 1 Nr. 16)	b) Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden	
17	Einsetzen von Vorrichtungen und	a) Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen	
	Hilfskonstruktionen (§ 14 Abs. 1 Nr. 17)	b) Schablonen herstellen und anwenden	
18	Montieren und Demontieren von Metallkonstruktionen (§ 14 Abs. 1 Nr. 18)	a) Bauteile und Baugruppen identifizieren und unter Beach- tung ihrer Funktion nach technischen Unterlagen zur Montage und Demontage prüfen und vorbereiten	2 bis 4
		b) Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und einsetzen	
		c) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maßtole- ranzen passen sowie durch Messen, Lehren und Sicht- prüfen funktionsgerecht ausrichten und Lage sichern	
		d) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren	
		e) Bauteile und Baugruppen demontieren und hinsichtlich Lage und Funktionszuordnung kennzeichnen	
		f) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen	
19	Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 14 Abs. 1 Nr. 19)	c) vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweiß- technische Weiterbearbeitung kontrollieren	
	(3 : 17 (55)	d) werkstattübliche Schweißprüfverfahren anwenden	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 11		
20	Zeitrahmen 11 Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 14 Abs. 1 Nr. 20)	 a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben 	10 bis 12
		und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen	-
	О	Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen	

Anlage 5 (zu § 19)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werkzeugmechaniker/zur Werkzeugmechanikerin

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- blld- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens Integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
13	Anfertigen von Bau- teilen mit unterschied- lichen Bearbeitungs- verfahren	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitsteller und einsetzen
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	 c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen
		d) Bearbeitungswerkzeuge messen und Korrekturwerte berücksichtigen
		e) Bauteile durch manuelle und maschinelle Schleif- oder Abtragsverfahren aus verschiedenen Werkstoffen nach betrieblichen Fertigungsunterlagen herstel len
;		f) Änderungen aufgrund konstruktiver und technischer Anforderungen durch führen
		g) Stoffeigenschaften ändern
		h) Bearbeitungsverfahren auswählen
14	Montage und	a) Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen
1-7	Demontage (§ 18 Abs. 1 Nr. 14)	b) Bauteile und Baugruppen insbesondere zu Werkzeugen, Lehren, Vorrichtun gen, Formen oder Instrumenten funktionsgerecht nach Montagepläne zusammenbauen, passen, Lage sichern und kennzeichnen
		c) Baugruppen demontieren und kennzeichnen, den Zustand von Bauteilen prü fen und dokumentieren
		d) Betriebsbereitschaft insbesondere von Werkzeugen, Lehren, Vorrichtunger Formen und Instrumenten herstellen
		e) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitsein richtungen überprüfen
		f) unterschiedliche Verbindungstechniken anwenden, insbesondere Verschrauben, Einpressen, Kleben oder Schweißen
		g) Normteile auswählen
15	Erprobung und	a) Einzel- und Gesamtfunktion prüfen, Fehleranalyse durchführen
	Übergabe	b) Funktionsfähigkeit herstellen und dokumentieren
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 15)	c) mechanische oder pneumatische Komponenten prüfen, Betriebssicherhe herstellen
		d) Erprobung durchführen oder veranlassen und Prozess unter Beachtung qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte optimieren
		e) Muster oder Probestücke, insbesondere auf Maß- und Formhaltigkeit un Funktion prüfen
		f) Bemusterungsvorgang dokumentieren
		g) Maschinen unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorschriten bedienen, Transportmittel einsetzen
		h) Sicherheitseinrichtungen prüfen, Sicherheit im Arbeitsbereich gewährleisten

Beruts- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1)	.2:	3
16	Instandhaltung von Bauteilen und	a) Bauteile und Baugruppen inspizieren, insbesondere durch Sichtprüfen und mit optischen und mechanischen Prüfgeräten
	Baugruppen	b) Ist-Zustand dokumentieren
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 16)	 c) Störungen und Fehler eingrenzen, ihre Ursachen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzeigen, beseitigen und dokumentieren sowie mit der betrieblichen Vorschriften abgleichen
		d) Verschleiß feststellen und beheben, Verschleißteile austauschen
		e) Funktion prüfen und dokumentieren
		f) Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorschriften durchführen und dokumentieren
17	Programmieren von	a) Datenein- und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben
	Maschinen oder Anlagen	b) Rechnerunterstützte Techniken zur Programmierung anwenden
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 17)	c) Programme erstellen, eingeben, testen, ändern, optimieren und sichern
		d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe unter Berücksichtigung de Fertigungstechnik anpassen
18	Prüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen
		 b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen ode pneumatischen Messgeräten prüfen
		c) Baugruppen auf Lageabweichungen mit mechanischen, optischen, elektri schen oder pneumatischen Messgeräten prüfen
		d) Oberflächenbeschaffenheit mit verschiedenen Verfahren prüfen
19	Geschäftsprozesse und Qualitätssiche-	a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststeller Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen
	rungssysteme im Einsatzgebiet (§ 18 Abs. 1 Nr. 19)	 b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzer technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgabe beachten
		c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnische betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie m vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstelle
		d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen
		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherhei Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen
		f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwer den; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen un dokumentieren
		g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit vo Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwender Ergebnisse dokumentieren
		h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren
		i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläuterr Abnahmeprotokolle erstellen
		k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierliche Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen
		Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlasse

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt I:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
ñ	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 18 Abs. 1 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildungszei zu vermitteln
4	Umweltschutz (§ 18 Abs. 1 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Abschnitt (!:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 1	1. Ausbildungsjahr	
5	Betriebliche und tech- nische Kommunikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
6	Planen und Organisieren der	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 18 Abs. 1 Nr. 6)	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht an- fordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
	(9 10 Abs. 1 141. 0)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	1 bis 3
7	7 Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 18 Abs. 1 Nr. 7)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	
		b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 18 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließ- lich der Werkzeuge sicherstellen	
		b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	
		c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen	
		d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
18	Prüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen	
	Zeitrahmen 2		
5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	
	Kommunikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
		c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 18 Abs. 1 Nr. 6)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 18 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	5 bis 7
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 18 Abs. 1 Nr. 8)	 a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen 	
13	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	 b) Bearbeitungsverfahren auswählen, Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und einsetzen c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen 	
18	Prüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen, b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen	

	Zeitrahmen 3		
.5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	
	Kommunikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
		c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
6	Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 18 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
		b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht an- fordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
		c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 18 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	2 bis 3

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	. 3	4
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 18 Abs. 1 Nr. 8)	e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
13	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und an- wenden	
14	Montage und Demontage (§ 18 Abs. 1 Nr. 14)	a) Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen, e) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren	
18	Prüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)	sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen,	
	(3 10 765. 1141. 10)	b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, opti- schen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen	
	Zeitrahmen 4		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	•
		 c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden 	
		d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Da- tenschutzes pflegen, sichern und archivieren	
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
6	Planen und Organisieren der	e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 18 Abs. 1 Nr. 6)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumen- tieren	1 bis 2
9	Warten von Betriebsmitteln	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 9) .	c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	
16	Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen	a) Bauteile und Baugruppen inspizieren, insbesondere durch Sichtprüfen und mit optischen und mechanischen Prüfgeräten	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 16)	 c) Störungen und Fehler eingrenzen, ihre Ursachen feststel- len, Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzeigen, beseiti- gen und dokumentieren sowie mit den betrieblichen Vor- schriften abgleichen 	
	Zeitrahmen 5	2. Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr	
5	Betriebliche und technische	 b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen 	
	Kommunikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
		g) Informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	

bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
6	Planen und Organisieren der	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorga- ben einrichten	
5:	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 6)	h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen	
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
13	Anfertigen von Bauteilen mit	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden	1 bis 2
	unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bear- beitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften aus- richten und spannen	
14	Montage und Demontage	a) Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Mon- tage prüfen	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 14)	c) Baugruppen demontieren und kennzeichnen, den Zustand von Bauteilen prüfen und dokumentieren	
15	Erprobung und Übergabe (§ 18 Abs. 1 Nr. 15)	a) Einzel- und Gesamtfunktion prüfen, Fehleranalyse durch- führen	
18	Prüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen	
		b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, opti- schen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen	
	Zeitrahmen 6		
5	Betriebliche und tech- nische Kommunikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 18 Abs. 1 Nr. 6)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirt- schaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durch- führen	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 18 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen ein- schließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	1 bis 3
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 18 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksichti- gung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	
13	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	 a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und einsetzen c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen 	
18	Prüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)	 a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen c) Baugruppen auf Lageabweichung mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen 	

8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 18 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen ein- schließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke	
		ausrichten und spannen	
		c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen	
		d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
		e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
10	Steuerungstechnik (§ 18 Abs. 1 Nr. 10)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten	
		b) Steuerungstechnik anwenden	
12	Kundenorientierung (§ 18 Abs. 1 Nr. 12)	auftragsspezifische Anforderungen und informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	
13	Anfertigen von Bauteilen mit	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden	2 bis 3
	Bearbeitungsverfahren	b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und einsetzen	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bear- beitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften aus- richten und spannen	
			•

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikatlonen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
14	Montage und Demontage (§ 18 Abs. 1 Nr. 14)	a) Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen b) Bauteile und Baugruppen insbesondere zu Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Formen oder Instrumenten funktionsgerecht nach Montageplänen zusammenbauen, passen, Lage sichern und kennzeichnen	
		d) Betriebsbereitschaft insbesondere von Werkzeugen, Leh- ren, Vorrichtungen, Formen und Instrumenten herstellen	
		e) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen	
	Zeitrahmen 8	2. Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr, 3. und 4. Ausb	ildungsjahr ———
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen ein- schließlich der Werkzeuge sicherstellen	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 8)	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	
B u B	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bear- beitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften aus- richten und spannen	3 bis 5
		d) Bearbeitungswerkzeuge messen und Korrekturwerte be- rücksichtigen	
17	Programmieren von Maschinen und	a) Datenein- und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben	
	Anlagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 17)	c) Programme erstellen, eingeben, testen, ändern, optimieren und sichern	
	Zeitrahmen 9	Y	
5	Betriebliche und technische Kommunikation	e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 5)	h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
		i) Konflikte im Team lösen	
6	Planen und Organisieren der	e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 6)	g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesse- rung von Arbeitsvorgängen beitragen	
		Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
		m) Aufgaben im Team planen und durchführen	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
9	Warten von Betriebsmitteln (§ 18 Abs. 1 Nr. 9)	b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instandsetzen oder die Instandsetzung veranlassen	
10	Steuerungstechnik (§ 18 Abs. 1 Nr. 10)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten b) Steuerungstechnik anwenden	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 18 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebsbereitschaft beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	3 bis 5
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
12	Kundenorientierung (§ 18 Abs. 1 Nr. 12)	b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
13	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren § 18 Abs. 1 Nr. 13)	g) Stoffeigenschaften ändern	
14	Montage und Demontage (§ 18 Abs. 1 Nr. 14)	f) unterschiedliche Verbindungstechniken anwenden, ins- besondere Verschrauben, Einpressen, Kleben oder Schweißen	
16	Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 18 Abs. 1 Nr. 16)	a) Bauteile und Baugruppen inspizieren, insbesondere durch Sichtprüfen und mit optischen und mechanischen Prüfgeräten b) Ist-Zustand dokumentieren	
		c) Störungen und Fehler eingrenzen, ihre Ursachen feststel- len, Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzeigen, beseiti- gen und dokumentieren sowie mit den betrieblichen Vor- schriften abgleichen	
	50	d) Verschleiß feststellen und beheben, Verschleißteile austauschen	
		e) Funktion prüfen und dokumentieren	
	Zeitrahmen 10		
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen	c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen	•
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 8)	d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
13	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen	e) Bauteile durch manuelle und maschinelle Schleif- oder Abtragsverfahren aus verschiedenen Werkstoffen nach betrieblichen Fertigungsunterlagen herstellen	
	Bearbeitungsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	f) Änderungen aufgrund konstruktiver und technischer Anforderungen durchführen	1 bis 3
17	Programmieren von Maschinen und	b) rechnerunterstützte Techniken zur Programmierung anwenden	1 013 3
	Anlagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 17)	c) Programme erstellen, eingeben, testen, ändern, optimieren und sichern	
		d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe unter Berücksichtigung der Fertigungstechnik anpassen	
18	Prüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)	d) Oberflächenbeschaffenheit mit verschiedenen Verfahren prüfen	
	<u> </u>		

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 11		
10	Steuerungstechnik	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 10)	b) Steuerungstechnik anwenden	
13	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 13)	h) Bearbeitungsverfahren auswählen	1 bis 2
17	Programmieren von Maschinen und Anlagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 17)	d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe unter Berücksichtigung der Fertigungstechnik anpassen	
	Zeitrahmen 12		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen	
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 5)	h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
6	Planen und Organisieren der	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 18 Abs. 1 Nr. 6)	d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Termin- verfolgung anwenden	
12	Kundenorientierung (§ 18 Abs. 1 Nr. 12)	auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	
		b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
14	Montage und	g) Normteile auswählen	
	Demontage (§ 18 Abs. 1 Nr. 14)	:	
15	Erprobung und Übergabe	a) Einzel- und Gesamtfunktion prüfen, Fehleranalyse durch- führen	1 bis 2
	(§ 18 Abs. 1 Nr. 15)	b) Funktionsfähigkeit herstellen und dokumentieren	
		c) mechanische oder pneumatische Komponenten prüfen, Betriebssicherheit herstellen	
		d) Erprobung durchführen oder veranlassen und Prozess unter Beachtung qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte optimieren	
		e) Muster oder Probestücke insbesondere auf Maß- und Formhaltigkeit, und Funktion prüfen	
		f) Bemusterungsvorgang dokumentieren	
		g) Maschinen unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften bedienen, Transportmittel einset- zen	
		h) Sicherheitseinrichtungen prüfen, Sicherheit im Arbeitsbe- reich gewährleisten	

Berufs- bild- position	Tell des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständlgen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeltrahmen in Monaten
1	2	3	4 .
16	Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 18 Abs. 1 Nr. 16)	f) Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vor- schriften durchführen und dokumentieren	
	Zeitrahmen 13		
19	Geschäftsprozesse und Qualitäts- sicherungssysteme	 a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leis- tungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kun- den absprechen 	
	im Einsatzgebiet (§ 18 Abs. 1 Nr. 19)	 b) Informationen f ür die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen ber ücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten 	
		 c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicher- heitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologi- scher Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachge- lagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen 	
		d) Teilaufträge verantassen, Ergebnisse prüfen	
		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen	
		 f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmän- geln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren 	10 bis 12
		 g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren 	
h) Auftragsabwicklu mentieren	h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch doku- mentieren		
		 i) technische Systeme oder Produkte an Kunden überge- ben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen 	
		 k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen 	
		 Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen 	

Anlage 6 (zu § 23)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Zerspanungsmechaniker/zur Zerspanungsmechanikerin

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
13	Planen des Fertigungsprozesses (§ 22 Abs. 1 Nr. 13)	 a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Vollständigkeit prüfen b) Fertigungsauftrag analysieren und die technische Umsetzbarkeit beurteilen c) Fertigungsverfahren und Prozessschritte festlegen d) Werkzeugmaschine nach Werkstückanforderung auswählen e) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Fertigungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie festlegen f) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen
14	Programmieren von numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen oder Fertigungs- systemen (§ 22 Abs. 1 Nr. 14)	 a) Dateneingabegeräte und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben b) Programme erstellen c) Programme eingeben, testen, ändern und optimieren d) Datensicherung unter Berücksichtigung betrieblicher Bestimmungen durchführen
15	Einrichten von Werkzeugmaschinen oder Fertigungs- systemen (§ 22 Abs. 1 Nr. 15)	a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und ausrichten b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge spannen c) Werkzeugkorrekturdaten ermitteln und abspeichern d) Fertigungsparameter einstellen und eingeben e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebstoffe vorbereiten f) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen g) Testlauf durchführen
16	Herstellen von Werkstücken (§ 22 Abs. 1 Nr. 16)	 a) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen b) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit spanabhebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterlagen fertigen c) Zerspanbarkeit von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung, des Anlieferungszustandes und des Wärmebehandlungszustandes beurteilen d) Zerspanungsprozess unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchführen e) Werkstücke unter Beachtung wirtschaftlicher Faktoren fertigen
17	Überwachen und Optimieren von Fertigungsabläufen (§ 22 Abs. 1 Nr. 17)	 a) Fertigungsprozess überwachen und optimieren b) Fehler im Fertigungsablauf erkennen und analysieren, Ursachen ermitteln und beheben c) maschinenbedingte Störungen beheben oder Beseitigung veranlassen d) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen e) Qualität und Quantität durch Optimieren der Prozessparameter lenken

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufes	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
18	Geschäftsprozesse und Qualitäts-sicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 22 Abs. 1 Nr. 18)	 a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		 g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen l) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen

Teil B: Zeitliche Gliederung

Abschnitt I:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen. die unter Einbeziehung selbständigen Planens. Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
Ť	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 22 Abs. 1 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 22 Abs. 1 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 22 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste	während der gesamten Ausbildungszei zu vermitteln
E .		Maßnahmen einleiten d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 22 Abs. 1 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Abschnitt II:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Elnbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 1	1. Ausbildungsjahr	
5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	
	Kommunikation (§ 22 Abs. 1 Nr. 5)	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	
6	Planen und Organisieren der	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorga- ben einrichten	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
:	(§ 22 Abs. 1 Nr. 6)	f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	
		h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen	
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
	**	k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 22 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	4 bis 6
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 22 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließ- lich der Werkzeuge sicherstellen	
		b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	
		c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungs- verfahren herstellen	
		d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
15	Einrichten von Werk- zeugmaschinen oder Fertigungssystemen (§ 22 Abs. 1 Nr. 15)	f) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen	_
	Zeitrahmen 2		
5	Betriebliche und technische	b) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden, sowie Skizzen anfertigen	
	Kommunikation (§ 22 Abs. 1 Nr. 5)	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
6	Planen und Organisieren der	e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 22 Abs. 1 Nr. 6)	k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	

		1	
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontroillerens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 22 Abs. 1 Nr. 7)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 22 Abs. 1 Nr. 8)	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	3 bis 5
9	Warten von Betriebsmitteln (§ 22 Abs. 1 Nr. 9)	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren	
13	Planen des Fertigungsprozesses (§ 22 Abs. 1 Nr. 13)	b) Fertigungsauftrag analysieren und die technische Umsetzbarkeit beurteilen	
15	Einrichten von Werk- zeugmaschinen oder Fertigungssystemen (§ 22 Abs. 1 Nr. 15)	f) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen	
	Zeitrahmen 3		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	
	(§ 22 Abs. 1 Nr. 5)	f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 22 Abs. 1 Nr. 6)	 a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen 	1 bis 2
	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 22 Abs. 1 Nr. 8)	e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
	Einrichten von Werk- zeugmaschinen oder Fertigungssystemen (§ 22 Abs. 1 Nr. 15)	a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und ausrichten b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge spannen	
	Zeitrahmen 4		
	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 22 Abs. 1 Nr. 5)	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	
	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 22 Abs. 1 Nr. 7)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
9	Warten von Betriebsmitteln (§ 22 Abs. 1 Nr. 9)	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instandsetzen oder die Instandsetzung veranlassen c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	1 bis 2
15	Einrichten von Werk- zeugmaschinen oder Fertigungssystemen (§ 22 Abs. 1 Nr. 15)	e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten	

	Zeitrahmen 5	2. Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr	
5	Betriebliche und tech- nische Kommunikation (§ 22 Abs. 1 Nr. 5)	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	
6	Planen und Organisieren der	g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesse- rung von Arbeitsvorgängen beitragen	
	Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 22 Abs. 1 Nr. 6)	h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglich- keiten nutzen	
	(3 22 703. 1141. 0)	i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
		k) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 22 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichti- gung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
12	Kundenorientierung (§ 22 Abs. 1 Nr. 12)	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten wei- terleiten	
13	Planen des Fertigungsprozesses (§ 22 Abs. 1 Nr. 13)	a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Voll- ständigkeit prüfen	4 bis 5
		b) Fertigungsauftrag analysieren und die technische Umsetzbarkeit beurteilen	
		c) Fertigungsverfahren und Prozessschritte festlegen	
		d) Werkzeugmaschine nach Werkstückanforderung aus- wählen	
		e) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Ferti- gungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie fest- legen	
		f) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
16	Herstellen von Werkstücken (§ 22 Abs. 1 Nr. 16)	a) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen	
		b) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit spanab- hebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterla- gen fertigen	
		c) Zerspanbarkeit von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung, des Anlieferungszustandes und des Wärmebehandlungszustandes beurteilen	v
	Zeitrahmen 6		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	c) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbe- zogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, aus- werten und anwenden	
	(§ 22 Abs. 1 Nr. 5)	f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	
		g) Informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
9	Warten von Betriebsmitteln (§ 22 Abs. 1 Nr. 9)	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren.	
		b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instandsetzen oder die Instandsetzung veranlassen	1 bis 2
		c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 22 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	
17	Überwachung und Optimieren von	c) maschinenbedingte Störungen beheben oder Beseitigung veranlassen	
	Fertigunsgsläufen (§ 22 Abs. 1 Nr. 17)	d) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen	<u> </u>
	Zeitrahmen 7	2. Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr, 3. und 4. Aust	oildungsjah
5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaf- fen und bewerten	<u> </u>
	Kommunikation (§ 22 Abs. 1 Nr. 5)	g) Informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
10	Steuerungstechnik	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten	
	(§ 22 Abs. 1 Nr. 10)	b) Steuerungstechnik anwenden	2 bis 3
17	Überwachung und Optimieren von	a) Fertigungsprozess überwachen und optimieren b) Fehler im Fertigungsablauf erkennen und analysieren,	
	Fertigunsgsläufen (§ 22 Abs. 1 Nr. 17)	Ursache ermitteln und beheben	
		c) maschinenbedingte Störungen beheben oder Beseitigung veranlassen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4 .
	Zeitrahmen 8		
8	Herstellen von Bau- teilen und Baugruppen (§ 22 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließ- lich der Werkzeuge sicherstellen	
13	Planen des Fertigungsprozesses	a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Voll- ständigkeit prüfen	
	(§ 22 Abs. 1 Nr. 13)	b) Fertigungsauftrag analysieren und die technische Umsetzbarkeit beurteilen	
		d) Werkzeugmaschine nach Werkstückanforderung auswählen	
		e) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Ferti- gungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie fest- legen	
,		f) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen	
14	Programmieren von numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen oder Fertigungs- systemen (§ 22 Abs. 1 Nr. 14)	a) Dateneingabegeräte und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben	
		b) Programme erstellen	3 bis 4
		c) Programme eingeben, testen, ändern und optimieren	
		d) Datensicherung unter Berücksichtigung betrieblicher Bestimmungen durchführen	
15	Einrichten von Werk- zeugmaschinen oder Fertigungssystemen (§ 22 Abs. 1 Nr. 15)	a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und aus- richten	
		b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge span- nen	
		c) Werkzeugkorrekturdaten ermitteln und abspeichern	
		d) Fertigungsparameter einstellen oder eingeben	
		e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten	
		g) Testlauf durchführen	
16	Herstellen von Werkstücken (§ 22 Abs. 1 Nr. 16)	c) Zerspanbarkeit von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung, des Anlieferungszustandes und des Wärmebehandlungszustandes beurteilen	
	Zeitrahmen 9		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situa- tionsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitä- ten berücksichtigen	
	(§ 22 Abs. 1 Nr. 5)	h) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
	1	i) Konflikte im Team lösen	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens Integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
6	Planen und Organi- sieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 22 Abs. 1 Nr. 6)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	
		m) Aufgaben im Team planen und durchführen	
12	Kundenorientierung (§ 22 Abs. 1 Nr. 12)	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten wei- terleiten	
		b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
13	Planen des Fertigungs- prozesses	auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Voll- ständigkeit prüfen	
	(§ 22 Abs. 1 Nr. 13)	b) Fertigungsauftrag analysieren und die technische Umsetzbarkeit beurteilen	
		c) Fertigungsverfahren und Prozessschritte festlegen	
		d) Werkzeugmaschine nach Werkstückanforderung aus- wählen	
		e) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Ferti- gungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie fest- legen	
		f) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen	
14	Programmieren von numerisch gesteuerten	a) Dateneingabegeräte und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben	1 bis 3
	Werkzeugmaschinen oder Fertigungs-	b) Programme erstellen	
	systemen	c) Programme eingeben, testen, ändern und optimieren	
	(§ 22 Abs. 1 Nr. 14)	d) Datensicherung unter Berücksichtigung betrieblicher Bestimmungen durchführen	
15	zeugmaschinen oder	a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und aus- richten	
		b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge span- nen	
		c) Werkzeugkorrekturdaten ermitteln und abspeichern	
		d) Fertigungsparameter einstellen oder eingeben	
		e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten	
		g) Testlauf durchführen	
16	Herstellen von Werk- stücken	a) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen	
	0.00 41- 4.01-401	c) Zerspanbarkeit von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung, des Anlieferungszustandes und des Wärmebehandlungszustandes beurtei-	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachquallflkationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
	Zeitrahmen 10		
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 22 Abs. 1 Nr. 6)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumen- tieren	
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 22 Abs. 1 Nr. 11)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichti- gung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen	
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
16	Fertigen von Werkstücken (§ 22 Abs. 1 Nr. 16)	b) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit spanab- hebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterla- gen fertigen	4 hio G
		d) Zerspanungsprozess unter Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften durchführen	4 bis 6
		e) Werkstücke unter Beachtung wirtschaftlicher Faktoren fertigen	
17	Überwachen und Optimieren von Fertigungsabläufen (§ 22 Abs. 1 Nr. 17)	a) Fertigungsprozess überwachen und optimieren b) Fehler im Fertigungsablauf erkennen und analysieren, Ursachen ermitteln und beheben	
	(3 22 7 65. 1 (4). 17)	 c) maschinenbedingte Störungen beheben oder Beseiti- gung veranlassen 	
Y		d) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funkti- on sicherstellen	
		e) Qualität und Quantität durch Optimieren der Prozesspara- meter lenken	
	Zeitrahmen 11		
18	Geschäftsprozesse und Qualitäts- sicherungssysteme	 a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leis- tungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kun- den absprechen 	
	im Einsatzgebiet (§ 22 Abs. 1 Nr. 18)	 b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten 	
		 c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicher- heitstechnischer betriebswirtschaftlicher und ökologi- scher Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachge- lagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen 	
		d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen	
190		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen	
		f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmän-	10 bis 12

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
		 g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren 	
		h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch doku- mentieren	
		 i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen 	
		 k) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen 	
		Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen	